

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 7. September 1942

20. Ausgabe

Inhalt: Verordnung über die Stiftung des Krimsschildes vom 25. Juli 1942. S. 383. — Verleihung des Eisernen Kreuzes an Angehörige der Polizei. S. 384. — Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei. S. 385. — Medaille »Winterkämpfe im Osten 1941/42« (Stimmedaille). S. 385. — Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neuangelegierten Gebieten. S. 385. — Bestellung von Trauermusik. S. 385. — Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen für die Wehrmacht und Waffen-44. S. 385. — Abfindung der in die deutsche Wehrmacht eingestellten Freiwilligen aus artverwandten nordischen Völkern. S. 386. — Zollbehandlung des Warenverkehrs bei Erteilung von Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte Ausland. S. 387. — Nachschubsendungen nach Norwegen. S. 390. — Herausgabe von Deckblättern zur Verschlußfächer-Vorschrift (H. Dv. 99 bzw. M. Dv. Nr. 9 bzw. L. Dv. 99). S. 391. — Zuständigkeit der Heeresgerichte in politischen Strafsachen. S. 391. — Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen. S. 391. — Disziplinarbefugnisse der Führer von Feldzeugtruppen. S. 391. — Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer. S. 392. — Beschaffung von Geldmitteln außerhalb des Reichsgebiets. S. 392. — Unterstellungsverhältnisse der Fla. Kp. des Heeres. S. 392. — Bezeichnung der Schützen-Ersatzeinheiten. S. 392. — Ausbildung im Ersatzheer; hier: Griffe. S. 392. — Ersatztruppenteile für Pferdebegleiter bei den Pferde-Transport-Kolonnen (mot). S. 393. — Panz. Jäg. Abt. mit einzelnen Panz. Jäg. Kp. (St.). S. 393. — Winterbeiblätter zu R. A. N. S. 393. — Einkleidung und Ausrüstung von Strafgefangenen für die Feldstrafgefangenen-Abteilungen. S. 393. — Unerwünschte Musik. S. 393. — Ergänzung der Kriegspfarren a. R. S. 393. — Dienstgradabzeichen an Bekleidungsstücken ohne Schulterklappen (Schulterstücke). S. 394. — Uniform und Abzeichen für Pioniereinheiten. S. 394. — Rauchentwinder für Geschosse. S. 394. — Jüchthülfsenreißer bei Beute- und anderen Geschützen. S. 394. — Hülsenabwurf bei 7,5 cm Stu. K. 40 und 7,5 cm Kw. K. 40. S. 394. — 7,5 cm Gr. 38 III/A und III/B aus 7,5 cm Pal 40, Kw. K. 40, Stu. K. 40 V₀ = 450 m/sek. S. 394. — Nachbinden der Beutefaktoren. S. 395. — Waffeneinstellgerät für Geschütze der Geräteklasse A. S. 395. — 24 cm Gr. 40 (t) für f. 24 cm K. (t). S. 395. — Einführung des Flammenwerfers 41 mit Zubehör. S. 395. — Einführung des Pionierhandlaren (Pj. 22) und des Säges Zubehörs und Vorratsfächer für ein Pj. 22. S. 396. — Gaskochladungen. S. 396. — Rohrbremse für 7,5 cm und 8,8 cm Kw. K. Einbauvorschrift für Summerringe. S. 396. — Dednamentafel für die Versorgung Nr. 3. S. 397. — Taschenbehälter für Waffengiftungsmittel. S. 397. — Filtereinsätze. S. 397. — Leitungsprüfer (Ohmmeter) für 15 cm Nb. W. 41. S. 397. — Zeitpunkt der Überweisung lazaritischer Soldaten der Landesheilenverbände an den Ersatztruppenteil. S. 397. — Versorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen in der Heimat. S. 398. — Freiwillige Zuwendungen aus Rückfichten der Willigkeit beim Feldheer. S. 398. — Wehrmachtiturs für das engl. L. S. 398. — Umrechnung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes durch Kassentellen der deutschen Wehrmacht. S. 398. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 398. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 399. — Änderung von Druckvorschriften. S. 399. — Ausgabe von Deckblättern. S. 400. — Anrechnung von Urlaub auf Grund truppenärztlichen Gutachtens oder im Anschluß an die Lazarettbehandlung. S. 401. — Berichtigungen. S. 401. — Beilage: Der Wehrmachtsreiseverkehr. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung, August 1942.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

717. Verordnung über die Stiftung des Krimsschildes vom 25. Juli 1942.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die heldenhaften Kämpfe um die Krim stifte ich den

Krimsschild.

Artikel 2

Der Krimsschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

Der Krimsschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in der Zeit vom 21. 9. 1941 bis

4. 7. 1942 an den Kämpfen um die Krim zu Lande, in der Luft und zu Wasser ehrenvoll beteiligt waren.

Die Verleihung vollzieht in meinem Namen Generalfeldmarschall von Manstein.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Oberkommando der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 25. Juli 1942

**Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die
Stiftung des Krimshildes vom 25. Juli 1942**

1. Den Krimshild erhält, wer in der Zeit vom 21. 9. 1941 bis 4. 7. 1942 südlich der Landenge von Perekop zu Lande, in der Luft oder zur See eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt hat:

- a) Teilnahme an einer Hauptschlacht,
- b) Verwundung,
- c) ununterbrochener Aufenthalt von 3 Monaten auf der Krim.

2. Anträge auf Verleihung des Krimshildes sind von den Kompanie- usw. Chefs in Vorschlagslisten (Sammel-
listen) — Muster Anlage 1 — in doppelter Ausfertigung über eine durch die Wehrmachtteile zu bestimmende Sammeldienststelle an Generalfeldmarschall von Manstein einzureichen. Vorbereitete Besizzeugnisse nach Anlage 2 sind beizufügen.

Endfrist der Vorschläge 31. 12. 1942. Die Verleihung wird mit dem 1. 4. 1943 abgeschlossen.

3. Die Besizzeugnisse nach Anlage 2 sind durch General-
feldmarschall von Manstein zu vollziehen.

Nur diese berechtigen zum Tragen des Krimshildes. Unbefugtes Tragen ist gemäß § 132a StGB. strafbar. Die Verleihung ist der antragstellenden Dienststelle unter Benützung der zweiten Ausfertigung der Vorschlagsliste (Ziffer 2) zwecks Eintrag in die Personalpapiere mit-
zuteilen. Nach Abschluß der Verleihungen sind die Ver-
leihungsunterlagen den Personalämtern der Wehrmacht-
teile zur Aufbewahrung zu übersenden.

4. Die Lieferung der Abzeichen wird dem Wehrmacht-
beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) übertragen.

5. Für die sollmäßigen Uniformstücke (einschließlich
Mäntel) ist nach näherer Anordnung der Wehrmachtteile je ein Abzeichen, zur Selbststeinkleidung Verpflichteten sind insgesamt fünf Abzeichen kostenlos zu liefern. Die Ab-
zeichen verbleiben den Beliehenen beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst kostenlos. Ersatz für unver-
schuldeten Verlust wird nur an im aktiven Wehrdienst Stehende gegen Vorlage einer beglaubigten Verlusterklä-
rung kostenfrei geleistet.

6. Der Krimshild kann zu allen Uniformen der
Partei (einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlos-
senen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des
Führers getragen werden.

7. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte
Form des Krimshildes am linken Rockaufschlag getragen
werden.

8. Die Verleihung ist auch nach dem Tode zulässig.
In diesem Falle ist der Krimshild (eine Ausfertigung)
mit der Verleihungsurkunde den Hinterbliebenen aus-
zuhändigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

**Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen
des Oberkommandos der Wehrmacht
zur Verordnung über die Stiftung des Krimshildes
vom 25. Juli 1942.**

Zu 1. a) Die Teilnahme an folgenden Schlachten be-
rechtigt zur Verleihung:

- 1. Durchbruchschlacht bei Perekop vom 21. 9. 1941
bis 30. 9. 1941,
- 2. Durchbruchschlacht bei Juschun vom 18. 10.
1941 bis 27. 10. 1941,
- 3. Verfolgungskämpfe auf der Krim, Durchbruch
auf Kertsch vom 28. 10. 1941 bis 16. 11. 1941,
- 4. Erster Angriff auf Sewastopol 17. 12. 1941 bis
31. 12. 1941,
- 5. Schlacht bei Feodosia vom 15. 1. 1942 bis
18. 1. 1942,
- 6. Abwehrkämpfe an der Parpatz-Stellung vom
19. 1. 1942 bis 7. 5. 1942,
- 7. Wiederoberung der Halbinsel Kertsch vom
8. 5. 1942 bis 21. 5. 1942,
- 8. Einnahme von Sewastopol vom 7. 6. 1942 bis
4. 7. 1942.

b) Einer Verwundung steht eine Erfrischung, die die
Voraussetzungen zur Verleihung des Verwundeten-
abzeichens erfüllt, gleich

c) Es berechtigt zur Verleihung der Aufenthalt südlich
der Linie Genitschew-Salkowo-Perekop (Orte ein-
schließlich).

Zu 2. Die Sammeldienststelle zur Vorlage von Sammel-
listen aller Wehrmachtteile befindet sich in Berlin.

Anschrift: Kommandantur Berlin, Abt. Krim-
shild.

Sammellisten sind von den Generalkommandos,
Divisionen usw. für die ihnen unterstellten Truppen-
teile geschlossen dieser Dienststelle vorzulegen.

Zu 3. Die Verleihungsunterlagen sind D. R. S./PA
(Z) V, Berlin, zuzusenden.

Zu 5. Anforderung und Ort der Lieferung regelt
A. D. R. 11 durch Sammeldienststelle. Ersatz für unver-
schuldeten Verlust ist bei D. R. S./PA (Z) V in Berlin
anzufordern.

Zu 7. Dienstliche Lieferung der verkleinerten Form des
Krimshildes zum Tragen zur bürgerlichen Kleidung
erfolgt nicht.

Zu 8. Die Aushändigung an die Hinterbliebenen wird
den Einheitsführern (Kompanie-, Batterie- usw. Füh-
rern) übertragen.

D. R. S., 17. 8. 42

— 8818/42 — PA/PZ/1. St. (V).

**718. Verleihung des Eisernen Kreuzes
an Angehörige der Polizei.**

Der Führer hat beim Vortrag entschieden, daß das
Eiserne Kreuz auch an Angehörige der Polizei verliehen
werden kann, sofern diese bei der Bekämpfung von Fall-
schirmspringern, die klar als solche erwiesen sind, die
Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllen.

D. R. W., 18. 7. 42

29 c 16
8264/42 WZ (IIIb).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 28. 7. 42

29 a 12
8515/42 PA/PZ Vb 1. St.

719. Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei.

Die Voraussetzungen für die Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei sind auch bei Verwundungen im Kampf mit Fallschirmspringern, die klar als solche erwiesen sind, erfüllt.

D. R. W., 18. 7. 42
29c 26 14
8265/42 WZ (III c).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 28. 7. 42
29a 16
5939/42 PA (Z)/Vb I. St.

720. Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille).

In letzter Zeit wurden von Dienststellen und Truppenteilen dem D. R. W./WZ unmittelbar zahlreiche Anträge auf Ausnahmebehandlung gem. Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 1942 eingereicht, obwohl die Verleihungsvoraussetzungen nach Ort und Zeit eindeutig nicht erfüllt waren.

Zu Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 1942 wird daher ergänzend bestimmt:

1. Anträge auf Ausnahmebehandlung sind grundsätzlich auf dem Dienstweg über das Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils vorzulegen.
2. Bei Prüfung der Anträge ist ein scharfer Maßstab anzulegen. Anträge, die von den Oberkommandos der Wehrmachtteile nicht befürwortet werden können, sind bereits von diesen — ohne Einholung einer Entscheidung des D. R. W./WZ — abzulehnen.
3. Ein außergewöhnlicher Härtefall kann grundsätzlich nicht zugebilligt werden bei Unterbringung oder Einsatz im Gebiet westlich der auf Weisung des Führers festgesetzten Ostgrenze des Bereichs der Wehrmachtbefehlshaber Ukraine und Ostland — Stand vom 15. 4. 1942 —.

D. R. W., 19. 8. 42
29c 25. 12
8730/42 WZ (III c).

Zusätze

des Oberkommandos des Heeres zu den ergänzenden Bestimmungen des D. R. W. zu Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 1942.

Zu 1: Eingehend begründete Einzelanträge auf Ausnahmebehandlung sind dem D. R. S./PA/Vb vorzulegen.

D. R. S., 24. 8. 42
— 29e/Ostmed. — PA (Z)/Vb I. St.

721. Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten.

— S. M. 1942 Nr. 668 —

Zur Klarstellung aufgetretener Zweifel über die für das Verleihungsvorhaben zu treffenden Maßnahmen (»Zu 3. der Zusätze des D. R. S.« der o. a. Verordnung) wird angeordnet, daß ab sofort Vorschlagslisten nach dem befohlenen Muster durch die einzelnen Einheiten für die bei ihnen in Frage kommenden Auszeichnungsberechtigten an die zuständige Verleihungsbienstelle einzureichen sind. Eine Aufforderung zur Vorlage ist nicht abzuwarten.

D. R. S., 3. 9. 42
— 12283/42 — PA (Z) V/Vd E.

722. Gestellung von Trauermusik.

— S. M. 1940 S. 3 Nr. 8 —

In Standorten ohne Truppenbelegung und in Nichtstandorten, in denen gemäß Verfügung D. R. W. Az. 29 k Nr. 2540/39 AWA/W Allg (IIa) vom 23. 11. 1939 die Gliederungen der Partei und des Reichskriegerbundes zur Beerdigung von Gefallenen oder an Kriegsverwundung Gestorbenen die Gestellung von Ehrenabordnungen übernommen haben, bestehen auch gegen die Heranziehung von Musikkapellen außerhalb der Wehrmacht stehender Verbände usw. keine Bedenken. Es dürfen hierdurch jedoch Kosten für die Reichskasse nicht entstehen.

D. R. W., 17. 8. 42
— 4154/42 — AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 25. 8. 42
— 3110/42 — PA (Z) Gr. III/IIIb.

723. Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen für die Wehrmacht und Waffen-SS.

(Abänderung der Bestimmungen der H. Dv. 81/15)

Infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für die Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf 16½ Jahre ist es erforderlich, zur Sicherstellung einer Einberufung der Freiwilligen nach Ableistung des verkürzten 3monatigen Arbeitsdienstes zur Wehrmacht oder Waffen-SS mit vollendetem 17. Lebensjahr die Altersgrenze für die Annahme neu festzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Ergänzungsamt der Waffen-SS wird daher in Abänderung der Bestimmungen der H. Dv. 81/15, insbesondere des § 15 (1), allgemein angeordnet:

1. Die Annahme als Freiwilliger der Wehrmacht oder Waffen-SS darf erfolgen, wenn der Bewerber 16½ Jahre alt geworden ist, damit eine Einberufung mit Vollendung des 17. Lebensjahres gewährleistet ist.

2. Die Aushändigung des Wehrpasses und des Annahmescheines darf frühestens mit 16½ Jahren erfolgen.
3. Für die Freigabe und Annahme bedarf es in sinngemäßer Auslegung der Verfg. D. R. W. AHA/Ag/E (1) Nr. 4951/42 v. 21. 3. 42 (S. W. 42 Nr. 289) nach Erreichung des Alters von 16½ Jahren nicht der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters, wenn die Einberufung erst mit vollendetem 17. Lebensjahr erfolgt.
4. Die Durchführung der Werbung und Annahmuntersuchung usw. vor dem Alter von 16½ Jahren wird hierdurch nicht berührt.

D. R. W., 1. 9. 42
— 17 079/42 — AHA/Ag/E (1a).

724. Abfindung der in die deutsche Wehrmacht eingestellten Freiwilligen aus artverwandten nordischen Völkern.

Der Abschnitt b der Ziffer 1 des Erlasses D. R. W. Az. 60 d 21 AWA/W Allg (Ic 1) Nr. 1415/41 g vom 3. 12. 1941 wird aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Regelung tritt mit sofortiger Wirkung folgende Neuregelung:

1. Den im Ausland lebenden Angehörigen der Freiwilligen der Wehrsoldgruppen 15 und 16 (ausgenommen Obergesfreite und Stabsgefreite) wird auf Antrag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Familienunterhalt nach den vom Reichsminister des Innern erlassenen Sondervorschriften über den Auslands-Familienunterhalt in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Inlandsvorschriften gewährt.
2. Der Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt kann von den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen der unter 1 genannten Freiwilligen oder über den Truppenteil auch von den Freiwilligen selbst gestellt werden:
 - a) in Finnland, Dänemark, Belgien (Flandern) und Schweden bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder beim Auswärtigen Amt (Rechtsabteilung) in Berlin,
 - b) in den Niederlanden beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete in Den Haag,
 - c) in Norwegen beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in Oslo.
3. Den Angehörigen der Freiwilligen der Wehrsoldgruppen 2 bis 14 sowie der Stabsgefreiten und Obergesfreiten, die nach Ziffer 1a des Bezugserlasses Kriegsbesoldung auch weiterhin beziehen, wird Familienunterhalt nicht gewährt. Fälle, in denen der Freiwillige es unterläßt, den notwendigen Lebensbedarf seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen durch Überweisungen aus seiner Kriegsbesoldung sicherzustellen, sind dem Truppenteil des Freiwilligen mitzutteilen, der den Freiwilligen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten hat (s. Erlass D. R. W. Az. 31 s AWA/W Vers (Ia 1) Nr. 1833/41

W Allg (Ib) Nr. 2571/41
vom 12. 7. 1941).

4. Die unter vorstehender Ziffer 3 genannten Freiwilligen können unter sinngemäßer Anwendung der für den Widerruf des Antrags auf Kriegsbesoldung ergangenen Bestimmungen auf die ihnen zustehende Kriegsbesoldung verzichten und dafür die Gewährung von Familienunterhalt an ihre Angehörigen beantragen.

5. Die für die Zahlung der Kriegsbesoldung (bzw. des Familienunterhalts in Höhe der Kriegsbesoldung gemäß der bisherigen Ziffer 1b des Bezugserlasses) zuständigen Wehrmachtdienststellen teilen den nachstehend genannten Behörden unter Angabe der Heimatsanschrift mit, für welche Freiwilligen und zu welchem Zeitpunkt die Zahlung der Kriegsbesoldung (bzw. des Familienunterhalts in Höhe der Kriegsbesoldung) eingestellt worden ist:

- a) für Finnland, Dänemark, Belgien (Flandern) und Schweden dem Auswärtigen Amt (Rechtsabteilung) in Berlin,
- b) für die Niederlande dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete in Den Haag,
- c) für Norwegen dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in Oslo.

Die Mitteilung gilt, soweit die Angehörigen des Freiwilligen bereits Familienunterhalt beantragt haben, als Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt nach den Ziffern 1 und 4.

6. Nachzahlungen an Familienunterhalt (Pauschbetrag in Höhe der Kriegsbesoldung) gemäß der bisherigen Ziffer 1b des Bezugserlasses für die Vergangenheit sind von den Wehrmachtdienststellen nicht mehr zu leisten. Schwwebende Fälle sind von den Wehrmachtdienststellen an die unter Ziffer 5 genannten Behörden abzugeben. Die Abgabe gilt, soweit die Angehörigen des Freiwilligen nicht bereits Familienunterhalt beantragt haben, als Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt.
7. Soweit bei den unter Ziffer 5 genannten Behörden Überzahlungen an Familienunterhalt dadurch eingetreten sind, daß sie in Unkenntnis des Bezugserlasses in Fällen der Ziffer 3 für einen vor Bekanntgabe der vorstehenden Neuregelung liegenden Zeitraum Familienunterhalt an die Angehörigen der Freiwilligen gezahlt haben, sind diese Überzahlungen, soweit möglich, durch Anrechnung auf die Kriegsbesoldung zu beseitigen. Erstattungen zwischen den Wehrmachtdienststellen und den FU-Behörden im Ausland finden aus Anlaß dieser Überzahlungen nicht statt.

D. R. W., 18. 8. 42

60 d 21
4447/42 AWA/W Allg (Ic 1).

Belanntgegeben.

Der Erlass D. R. W. Az. 60 d 21 AWA/W Allg (Ic 1) Nr. 1415/41 g vom 3. 12. 1941 ist mit Nr. 1212 S. W. 1941, der Erlass D. R. W.

Az. 31 s AWA/W Vers (Ia 1) Nr. 1833/41

W Allg (Ib) Nr. 2571/41

vom 12. 7. 1941 unter Nr. 48^o im S. W. Bl. 1941 B bekanntgegeben

D. R. S. (Ch II Rüst u. BdE), 28. 8. 42

— 60 a — II Haush (V 1).

725. Zollbehandlung des Warenverkehrs bei Erteilung von Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte Ausland.

— RdZ.-Erlaß vom 2. 6. 1942 — Z 2603 — 1060 II —

I.

Die Wehrmacht erteilt unmittelbare und mittelbare Aufträge zur Fertigung, Lieferung und Ausbesserung von Kriegsgerät und Teilen davon an Unternehmer oder Dienststellen in

Bulgarien,
Finnland,
Frankreich (unbesetztes Gebiet),
Italien,
Portugal,
Rumänien,
Schweden,
Schweiz,
Spanien und
Ungarn.

Die dafür erforderlichen Rohstoffe, Halberzeugnisse, Geräte, Betriebsstoffe, Produktionsmittel usw. werden zum Teil aus dem deutschen Zollgebiet geliefert. Wegen des Begriffs Kriegsgerät weise ich hin auf die Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 2. September 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 205, Anleitung für die Zollabfertigung Teil I B 2b).

II.

Ich bestimme im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichswirtschaftsminister und unter dem Vorbehalt des Widerrufs, daß für diesen Verkehr für die Dauer des Krieges unter den in Abschnitt III angegebenen Voraussetzungen die folgenden Vergünstigungen gewährt werden:

1. Für die Ausfuhr.

- Ausfuhrverbote werden nicht angewendet, jedoch bleiben die Vorschriften über die Überwachung der Ausfuhr von Kriegsgerät (Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1337, Anleitung für die Zollabfertigung Teil I B 2a) unberührt.
- Eine Exportvaluta-Erklärung braucht nicht abgegeben zu werden.
- Die Waren bleiben von den Ausfuhrzöllen und der statistischen Abgabe befreit.
- Für ausfuhrzollbare Waren braucht eine Zollanmeldung nicht abgegeben zu werden.

2. Für die Einfuhr.

- An Stelle des tarismäßigen Zolls und der Umsatzausgleichsteuer wird ein Einfuhrzoll in Höhe von 5 v. H. des Werts der eingeführten Waren erhoben.
- Die Waren bleiben von der statistischen Abgabe befreit.
- Einfuhrverbote werden nicht angewendet.
- Die Bestimmungen über die Devisenüberwachung bei der Wareneinfuhr (Hinweis auf die Verf. vom 23. März 1939 — Z 1134 — 157 II — Dev. Einf. S. 11, RZBl. 1939 S. 413, 1940 S. 206 — und vom 8. Januar 1942 Z 2530 — 165 II — für die Einfuhr von Waren durch die deutsche Wehrmacht aus der Schweiz —) bleiben unberührt.

Die Waren dürfen jedoch abweichend von Abschnitt II 3a der Verf. vom 23. März 1939 Z 1134 — 157 II nach ihrer handelsüblichen Benennung in die Devisenbescheinigung eingetragen werden.

Die Warenmenge darf abweichend von Abschnitt II 3b der Verf. vom 23. März 1939 abgeschrieben werden,

wenn eine Beförderungsurkunde vorgelegt wird, entsprechend der Angabe in dieser mit dem Zusatz »laut Frachtbrief« o. dgl.,

wenn eine Beförderungsurkunde nicht vorgelegt wird, entsprechend der Zollanmeldung mit dem Zusatz »angenommen«.

- Von der inneren Zollschau wird abgesehen. Gattung, Menge und Wert der Waren werden auf Grund der Zollanmeldung angenommen. Die Nebenkosten (§ 53 Satz 3 des Zollgesetzes) werden geschätzt.
- Die Zollschuld wird auf Antrag des Zollbeteiligten zur Bezahlung durch die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht, Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 9, an das Hauptzollamt Berlin-Charlottenburg überwiesen, und zwar abweichend von § 67 Absatz 2 Satz 1 des Zollgesetzes und § 94 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung auch dann, wenn

das Gut nicht in unmittelbarem Anschluß an die Zollabfertigung zum freien Verkehr versandt wird, oder

die Zollschuld weniger als 50 R. M. beträgt.

Die Zahlungsfrist wird auf drei Wochen bemessen. Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

- Die Zollanmeldung, der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr und der Antrag auf Überweisung der Zollschuld können in Abschnitt II des Vordrucks nach anliegendem Muster 2 abgegeben werden. Die Zollstelle vervollständigt den Vordruck zu einem Zollschuld-Überweisungsschein.

III.

Die Vergünstigungen nach Abschnitt II werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Auftrag auf Fertigung, Lieferung oder Ausbesserung des Kriegsgeräts oder der Teile davon muß erteilt sein

von dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Oberkommando des Heeres, dem Oberkommando der Kriegsmarine, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder einer von diesen Wehrmachtstellen beauftragten Dienststelle oder einem von diesen Wehrmachtstellen beauftragten Unternehmen

an ein Unternehmen oder eine Dienststelle in einem der in Abschnitt I bezeichneten Länder.

- Die in das deutsche Zollgebiet eingeführten Sendungen müssen unmittelbar gerichtet sein an eine deutsche Wehrmachtdienststelle oder an Dienststellen oder Unternehmen, die von dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Oberkommando des Heeres, dem Oberkommando der Kriegsmarine oder dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe beauftragt sind.

3. Den Zollstellen müssen Bescheinigungen nach den anliegenden Mustern (Muster 1 für die Ausfuhr und Muster 2 für die Einfuhr) vorgelegt werden, und zwar bei der Ausfuhr in einfacher, bei der Einfuhr in zweifacher Ausfertigung.

Die Bescheinigungen werden von den in Abschnitt V bezeichneten Stellen ausgestellt.

IV.

1. Die Zollstellen vermerken auf den statistischen Anmeldebescheinigen:

»Von der statistischen Abgabe befreit gemäß Verf. vom 2. Juni 1942 Z 2603 — 1060 II.«

2. Die Zollstellen behalten die Bescheinigungen nach Muster 1 zurück und machen sie durch Durchkreuzen ungültig. Die Zollstellen verfahren in gleicher Weise mit den beiden Ausfertigungen der Bescheinigung nach Muster 2, wenn bei der Einfuhr die Zollanmeldung, der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder der Antrag auf Überweisung der Zollschuld nicht in Abschnitt II des Vordrucks nach Muster 2 gestellt wird.

3. Die Zollstellen weisen Bescheinigungen zurück, die nicht ordnungsgemäß ausgestellt sind oder bei denen die Voraussetzungen für die Vergünstigungen (Hinweis auf Abschnitt I und III) offensichtlich nicht vorliegen.

4. Kann die Grenz Zollstelle nicht ohne weiteres feststellen, ob die Voraussetzungen für die Vergünstigungen gegeben sind, so sind bei der Einfuhr andere Zollanträge als auf Abfertigung zum Zollanweisungsverfahren abzulehnen. Der Zollbeteiligte ist erforderlichenfalls darauf hinzuweisen, daß das Oberkommando der Wehrmacht allgemein angeordnet hat, die Waren in derartigen Fällen im Zollanweisungsverfahren abfertigen zu lassen. Bei der Zollabfertigung nach Wiedergestellung werden die angewiesenen Waren nach Abschnitt II Ziffer 2 behandelt, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

V.

Zur Ausstellung der Bescheinigungen sind die folgenden Stellen befugt:

- A. Für die Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet:

1. Oberkommando der Wehrmacht,
2. Oberkommando des Heeres,
3. Oberkommando der Kriegsmarine,
4. Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe,
5. Rüstungsinspektionen und Kommandos im Reichsgebiet,
6. Wehrmachtbeschaffungsamt und seine Zweigstellen,
7. Heeresabnahmestellen,
8. Kriegsmarinewerft Kiel,
9. Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven,
10. Bauaufsichten des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe im Reichsgebiet.

- B. Für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet:

1. aus Bulgarien:
Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Sofia,
2. aus Finnland:
Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Finnland,
3. aus dem unbesetzten Frankreich:
Dienststelle Paris des D. R. S. (Wa A),
4. aus Italien:
Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Italien,
Sonderbeauftragter des D. R. S. (Wa) bei der Deutschen Botschaft in Rom,

5. aus Rumänien:

Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Rumänien,

6. aus Schweden:

Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Schweden,

7. aus der Schweiz:

Deutsche Industriekommission in Bern,
Deutsche Luftfahrt-Industrie-Kommission in Zürich,
Sonderbeauftragter des D. R. S. (Wa) in Bern,

8. aus Spanien:

Wehrmachtattache bei der Deutschen Botschaft in Madrid,

9. aus Ungarn:

Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Budapest,
Sonderbeauftragter des D. R. S. (Wa) in Budapest,

10. außerdem in den in Abschnitt I bezeichneten Ländern die folgenden Stellen:

- a) Heeresabnahmestellen,
- b) Bauaufsichten des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe,
- c) Verbindungsstellen des Generalluftzeugmeisters.

VI.

Nach dieser Verfügung ist ab 15. Juni 1942 zu verfahren.

Die Verfügungen vom 23. Oktober 1941 Z 2603 — 609 II (nur an die Oberfinanzpräsidenten Niederdonau und Graz) und vom 8. April 1942 Z 2603 — 975 II (nur an den Oberfinanzpräsidenten Innsbruck) werden mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

siehe D. R. S. (Wa) 18. 11. 42

Muster 1

(Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Juni 1942 Z 2603 — 1060 II)

Dienststelle:

Abkürzungen:

Zollbescheinigung

für die Ausfuhr von Waren bei Erteilung von Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte Ausland

Abfender:
(Name und Wohnort)

Empfänger:
(Name und Wohnort)

Inhalt der Sendung (Gattung und Menge)

Eisenbahnwagen Nr. Kraftwagen Nr.

Schiff:

Nähere Bezeichnung der Frachtturkunde:

Es wird bescheinigt, daß die Waren im Auftrag des D. R. W. (Wi Rü Amt), D. R. S., D. R. M., R. d. L. und Ob. d. L. *) zur Fertigung oder Ausbesserung von Kriegsgerät oder Teilen davon ausgeführt werden.

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Verfügung des Reichsministers der Finanzen
vom 2. Juni 1942 Z 2603 — 1060 II)

Alfthenzeichen:

für die Einfuhr von Waren bei Erteilung von
Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte
Ausland

Schiff:

Wert insgesamt

(in Buchstaben)

Es wird bescheinigt, daß die oben bezeichneten Waren im Auftrag des O. R. W. (Wi Rü Amt), O. R. S., O. R. M., R. d. U. und Ob. d. U. *) in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden. Die Bereitstellung der für die Bezahlung erforderlichen Devisen ist sichergestellt.

(Amtsbezeichnung)

Zollbelegschein — Empfangsbuch Nr.

II. Zollanmeldung und Zollantrag

die oben bezeichneten Waren an und beantrage ihre Verzollung. — Die Zollschuld wird durch die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht, Berlin W 35, Graf-Spee-Str. 9, an das Hauptzollamt Berlin Charlottenburg bezahlt werden. Ich beantrage Überweisung der Zollschuld *).

(Fracht, Verpackung usw.) **):

(Unterschrift)

**) Angabe nicht unbedingt erforderlich.

Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke stimmen mit der Zollanmeldung überein. Warenart und Warenwert sind nach der Zollanmeldung angenommen.

Insaesamt:

Golfbetrag:

5 v. 5, von $RM =$ RM P_{ij}

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen.

IV. Zollschuld-Überweisungsschein

Mr.

Ausfertigungsstelle:

Empfangsstelle: SM. Berlin-Charlottenburg

Die Zollschuld von R. M. Pf.

Reichsmark Rpf.

(in Buchstaben)

ist bis zum 194..... unter Ab-
gabe dieses Überweisungsscheins an die Empfangszollstelle
zu zahlen. Die Zahlung muß der Ausfertigungszollstelle
bis zum Ablauf der für die Überendung der Zahlungs-
bestätigung gesetzten Frist nachgewiesen sein.

..... 194

(Dienststempel)

(Zollstelle)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

V. Erledigungsbefcheinigung

1. Der Überweisungsschein ist am 194.....
unter Nr. des Empfangsbuchs einge-
tragen.

2. Die Zollschuld von ist
am 194..... endgültig verbucht
unter Nr. des Einnahmebuchs.

194

(Zoffitelle)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anmerkung: Es sind auszufüllen:

Abchnitt I durch die Wehrmachtstellen (Wehrwirtschaftsoffiziere usw.),

Abchnitt II durch den Hossbetheiligten,

Abchnitt III bis V durch die Sollstellen.

Zusätze des D. R. W.:

Gegen eine Auskunfterteilung an die beteiligten Firmen ist nichts einzuwenden.

1. Su I:

Die Vergünstigung gilt für die Einfuhr von Kriegsgerät und Teilen davon. Als Kriegsgerät sind nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 2. 9. 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 205, An-

leitung für die Zollabfertigung Teil I B 2b) anzusehen:

1. Waffen und Munition jeder Art und ihre fertigen Bestandteile, mit einigen Ausnahmen, z. B. Sportwaffen, Jagdwaffen, Scheibenhülsen.
2. Geräte und Einrichtungen, die ausschließlich zum Einsatz von Kriegswaffen oder zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes bestimmt sind, z. B. Meß- und Übungsgerät.
3. Panzerplatten und -kuppeln.
4. Panzerfahrzeuge, zwei- und mehrachsanangetriebene Kraftfahrzeuge, Ketten- und Halbkettenfahrzeuge (außer landwirtschaftlichen Schleppern bis zu 12 km/Std. Geschwindigkeit), Radschlepper über 50 PS, schwere Krafträder über 500 ccm, militärische Spezialfahrzeuge (z. B. für Nachrichten-, Pionier- und Kraftwageninstandsetzungsgerät).
5. Kriegsschiffe und die ihnen eigentümlichen Bestandteile.
6. Luftfahrzeuge, Flugmotoren, Verstellpropeller, fertige Flugzeugbaugruppen, d. h. Flächen und Rümpfe.
7. Chemische Kampfstoffe, Nebel- und Gasabwehrmittel aller Art.
8. Militärisches Nachrichten- und Pioniergerät.
9. Militärische Ausrüstungsstücke.

2. Zu II, 2d:

Die Devisenüberwachung bei Wareneinfuhr ist vorläufig in einfacher Form beibehalten worden. Es wird zur Zeit noch geprüft, ob von einer Devisenüberwachung auch bei der Einfuhr abgesehen werden kann.

3. Zu II, 2e und g:

In dem Vordruck nach Muster 2 braucht der Zollbeteiligte (einführende Wehrmachtstelle bzw. Firma) nur den Abschnitt II (Zollanmeldung und Zollantrag) auszufüllen. Abschnitte III und IV werden durch die Zollstellen ausgefüllt.

Falls die Nebenkosten im Muster 2 Abschnitt II von den Zollbeteiligten nicht angegeben werden können, werden sie von den Zollstellen an Hand der Unterlagen (Beförderungsurkunden usw.) selbst geschätzt.

4. Zu II, 2f:

Durch die vereinfachte Zollschuldüberweisung ist die Möglichkeit gegeben, die Zollschuld für sämtliche Lieferungen zentral durch die Amtskasse D. R. W. zu bezahlen. Die Zollschuldüberweisung ist in jedem Falle einer Einfuhr von Kriegsgerät oder Teilen davon aus den in Betracht kommenden Ländern zu beantragen. Die Überweisung der Zollschuld geschieht in der Weise, daß die Zollstelle, welche die Sendungen zum freien Verkehr abfertigt, eine Ausfertigung des von ihr unter Abschnitt IV ausgefüllten Vordrucks nach Muster 2 der Wehrmachtstelle oder der Firma, die das Kriegsgerät einführt, übergibt. Diese übersendet die Ausfertigung an die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht zwecks Bezahlung der Zollschuld an das Hauptzollamt Berlin-Charlottenburg.

5. Zu IV, 4:

Damit die durch den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. 6. 1942 angestrebte Vereinfachung der Zollabfertigung in vollem Umfange erreicht wird, ist darauf zu achten, daß die Muster 1 (Zollbescheinigung für die Ausfuhr von Waren)

und Muster 2 (Zollbescheinigung für die Einfuhr von Waren) Abschnitt I und II in allen Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden. In den Fällen, in welchen die Vordrucke nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sind, oder sonstige Voraussetzungen für die Anwendung des Erlasses vom 2. 6. 1942 fehlen, hat der Reichsminister der Finanzen die Zollstellen mit Zustimmung des D. R. W. angewiesen, die Waren nur im Zollanweisungsverfahren (d. h. auf Zollbegleitschein) abzufertigen.

6. Zu VI:

Die Möglichkeit, nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. 6. 1942 zu verfahren, bestand bereits ab 15. 6. 1942.

Die im zweiten Absatz von Ziffer VI genannten Erlasse des Reichsministers der Finanzen sind den Wehrmachtteilen nicht zugefandt worden, da sie nur für einzelne Bezirke vorgesehen waren. Eine Bekanntgabe erübrigt sich daher.

D. R. W., 24. 8. 42

60 h 42 Beih. 2
12783/42 WB (VIIIa).

Zusätze des D. R. S.:

1. Mit der Einführung des Zollschuldüberweisungsverfahrens hat der RdZ. der Wehrmacht neben der wesentlichen Vereinfachung in der Zollabfertigung auch eine erhebliche Ermäßigung der Eingangsabgaben gewährt. Es ist daher ab sofort in allen zulässigen Fällen von allen Dienststellen und Firmen das neue Zollschuldüberweisungsverfahren anzuwenden.

2. Zu IIe:

In Muster 2 II hat die Dienststelle bzw. Firma die Nebenkosten anzugeben; die Schätzung durch die Zollstellen muß die Ausnahme bleiben.

3. Zu IV 4:

Durch sorgsamste Ausfüllung aller Rubriken der vorgeschriebenen Vordrucke muß erreicht werden, daß die Abfertigung von Kriegsgerätensendungen im Zollanweisungsverfahren unterbleibt. Dadurch werden u. a. auch die Verzögerungen bei der Beförderung solcher Sendungen ausgeschaltet, auf die in Berichten häufig hingewiesen worden ist.

4. In Zukunft ist in allen Fällen, in denen von Firmen Eingangsabgaben in Rechnung gestellt werden, Zahlung nur dann zu leisten, wenn die Originalquittung einer Zollkasse über die Bezahlung der angeforderten Abgabebeträge vorgelegt wird.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 42

60 h 42
78/42 Z (IV).

726. Nachschubsendungen nach Norwegen.

S. M. 1940 S. 479 Nr. 1112 —

Die Ziffern 13b und c des Bezugslerlasses erhalten folgende Fassung:

Die Sendungen über Warnemünde-Gedser-Helsingör-Hälsingborg, über Flensburg-Pattburg-Helsingör-Hälsingborg, über Warnemünde-Gedser-Kopenhagen-Malmö, über Flensburg-Pattburg-

Kopenhagen-Malmö und über Sænnig-Trelleborg sind ab sofort vom Abgangsbahnhof bis zum Zielbahnhof nur mit internationalem Frachtbrief in doppelter Ausfertigung für jeden Eisenbahnwagen zu versenden.

Die absendende Wehrmachtstelle hat den Beförderungsweg im Frachtbrief vorzuschreiben.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Transporte, die in Deutschland und Dänemark mit großem Wehrmachtsfahrchein befördert werden, in Sænnig, Kopenhagen bzw. Helsingør mit internationalem Frachtbrief neu aufgeliefert werden müssen.

Der Bezugsverlaß ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

D. R. W., 11. 8. 42

— 43 p (20) — Chef Trspw/Pl Abt (IV 2).

727. Herausgabe von Deckblättern zur Verschlusssachen-Vorschrift (H. Dv. 99 bzw. M. Dv. Nr. 9 bzw. L. Dv. 99).

Zur Verschlusssachen-Vorschrift (H. Dv. 99 bzw. M. Dv. Nr. 9 bzw. L. Dv. 99) sind die Deckblätter Nr. 45 bis 65 erschienen.

Die angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf die erste Ausgabe der Verschlusssachen-Vorschrift vom Jahre 1935 (rotes Heft).

Berichtigungen späterer Nachdrucke der Verschlusssachen-Vorschrift (grünes Heft) müssen sinngemäß nach der bei jedem Deckblatt angegebenen Ziffer der Verschlusssachen-Vorschrift erfolgen.

D. R. W., 25. 8. 42

— 08/42 III (W) — A Ausl/Abw — Abw III.

728. Zuständigkeit der Heeresgerichte in politischen Strafsachen.

Auf Grund gemäß § 118 RStVO. erteilter Ermächtigung wird bestimmt:

Bei Vergehen gegen §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) und bei Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 RStVO. ist zuständig

a) beim Feldheer:

der Oberbefehlshaber der Armee oder der Befehlshaber mit gleichen gerichtsherrlichen Befugnissen, dem der Beschuldigte untersteht.

b) beim Ersatzheer:

der Wehrmachtkommandant von Berlin.

Der Befehlshaber oder der Wehrmachtkommandant von Berlin kann in Einzelfällen das Verfahren an den sonst zuständigen Gerichtsherrn (§ 12 RStVO.) abgeben.

Berlin, den 20. 8. 1942.

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Im Auftrage

Reitel

Generalfeldmarschall.

— B 14 n 16 — HR (IIIb).

729. Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen.

— S. M. 1942 Nr. 187. —

1. Absatz 3 Ziffer 1 der Bezugsverordnung erhält folgenden Wortlaut:

»Eichtbilder der Braut und des Antragstellers (Vorder- und Seitenansicht) außerdem im Postkartenformat 2 Eichtbilder der Braut in ganzer Figur (Vorder- und Seitenansicht).«

Diese Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Ferner sind in der gleichen Verfügung, Absatz h, Norwegen, in der 3. Zeile die Buchstaben »a. d. D.« zu streichen.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

D. R. S., 19. 8. 42

— 13 h 7590/42 — Ag P 2 Abt. 3 a (2).

730. Disziplinarbefugnisse der Führer von Feldzeugtruppen.

1. Die Leiter der bodenständigen Feldzeugdienststellen A—D haben die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons.

2. Innerhalb der Heeresfeldzeugparke haben:

Die Disziplinarbefugnisse eines Rgt.-Kommandeurs:

Der Kommandeur des Heeresfeldzeugparks.

Die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons:

Der Abteilungsleiter Ia in der Gruppe Führer, die Leiter der Gruppe I und Gruppe 5.

Die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs:

Der Leiter der Gruppe 2,

der Führer der Feldzeugkolonne und

der Führer des Trostes.

3. Die Disziplinarbefugnisse der Leiter der von Heeresfeldzeugparken und Heeresfeldzeugdienststellen abgezwigten Parkgruppen und Außenabschnitte werden — soweit es sich um Offiziere handelt — durch H. Dv. 3 i § 15/16, im übrigen durch die Kommandeure der Heeresfeldzeugparke bzw. die Leiter der Heeresfeldzeugdienststellen geregelt.

4. Die Adjutanten der Oberfeldzeugstäbe haben die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs gegenüber den Unteroffizieren und Mannschaften der Oberfeldzeugstäbe.

D. R. S., 24. 8. 42

— 6275/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

731. Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersahheer.

Für den zentralen Zeitschriftenbezug für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1942 gelten die Bestimmungen in den S. M. 1942 Nr. 227 und Nr. 496.

Als Fristen für die Vorlage der Bestellungen werden festgesetzt:

1. Anmeldung der Kommandanturen und Standortältesten bei den Wehrkreiskommandos usw. zum 15. 9. 1942.
2. Vorlage der Verteiler durch die Wehrkreiskommandos an den Chef der Heeresbüchereien zum 25. 9. 1942.

Die Anlage zu S. M. 1942 Nr. 227 ist wie folgt zu ergänzen:

- a) Auf Seite 143 ist hinter »Bau-Einheiten« einzusetzen »Kommandeur der Landesbauruppen«
 - 1 »Vierteljahresshefte für Pioniere«
 - 1 »Wehrtechnische Monatshefte«
 - 1 »Gasschutz und Luftschutz«
 - 1 »Militärwochenblatt« oder »Deutsche Wehr« nach Wahl
 - 1 »Kriegskunst in Wort und Bild«.
- b) Auf Seite 145 ist bei »Heeresluftschulschule Potsdam«, »Heeresgasschulschulen« »Truppenluftschulschule« je 1 »Wehrtechnische Monatshefte« hinzuzufügen.
- c) Ferner ist auf Seite 145 hinter »Uffz. Vorschulen« einzufügen: »Wehrgänge für Heeresküstenartillerie«
 - 1 »Soldatentum«
 - 5 »Artilleristische Rundschau«
 - 1 »Gasschutz und Luftschutz«
 - 2 »Militärwochenblatt«
 - 2 »Deutsche Wehr«
 - 2 »Kriegskunst in Wort und Bild«.
 »Wehrkreis-Unterführer-Wehrgänge«
 - 1 »Soldatentum«
 - 1 »Deutsche Reiterhefte«
 - 1 »Artilleristische Rundschau«
 - 1 »Vierteljahresshefte für Pioniere«
 - 1 »Panzertruppe«
 - 1 »Deutsche Nachrichten-Truppen«
 - 1 »Militärwochenblatt«
 - 1 »Deutsche Wehr«
 - 10 »Kriegskunst in Wort und Bild«.
- d) Auf Seite 145 ist zu streichen: »Personalprüfstellen des Heeres« und dafür zu setzen: »Annahmestellen für Offizier-Laufbahnbewerber des Heeres«.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß in Grenzen der in der vorgenannten Anlage zugestandenen Exemplare nur diejenigen Zeitschriften zu bestellen sind, für die bei der betreffenden Dienststelle ein wirkliches Bedürfnis besteht.

D. R. S., 19. 8. 42

37 e 10 (III) Büch. 1874/42 Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung.

732. Beschaffung von Geldmitteln außerhalb des Reichsgebiets.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlaß vom 4. 8. 1942 Az. 2 f 32 Beih. 1 a W B (VII b) bekanntgegeben:

»Es ist festgestellt worden, daß einzelne Dienststellen und Einzelpersonen außerhalb des Reichsgebietes sich Geldmittel, die sie ordnungsmäßig aus

Besatzungskostenmitteln, Schutzkostenmitteln, dem Wehrmachtkredit oder aus dem Clearing usw. nicht erhalten konnten, im Kreditwege bei Banken oder Lieferanten beschafft haben. Die Beschaffung von Geldmitteln auf diesem Wege ist verboten.«

Die Beachtung vorstehenden Verbotes wird allen Dienststellen und Angehörigen des Heeres zur Pflicht gemacht.

D. R. S., 20. 8. 42

934
I/40268/42 Gen St d H/Gen Qu/IV a.

733. Unterstellungsverhältnisse der Fla.-Kp. des Heeres.

Auf Grund verschiedener Anfragen wird zur Behebung von Zweifeln befohlen:

Die in Verbände kriegsgliederungsmäßig eingliederten und entsprechend umbenannten Fla.-Kpn. gelten nicht als Heeresstruppen. S. M. 1940 Nr. 951 wird aufgehoben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 8. 42
— 20067/42 — AHA (Ia II).

734. Bezeichnung der Schützen-Ersahseinheiten.

Gemäß der mit Verfügung D. R. S., 5. 7. 1942 Nr. 4490/42 — Gen St d H/Org Abt (II) — in den S. M. 1942 Nr. 881 bekanntgegebenen Umbenennung der Schützen-Regimenter in Panzergrenadier-Regimenter werden im Ersahheer mit sofortiger Wirkung umbenannt:

Schützen-Ers.-Rgt. in Panz. Gren. Ersah Rgt.,
Schützen-Ersah-Btl. in Panz. Gren. Ersah Btl.,
Schützen-Ersah-Kp. in Panz. Gren. Ersah Kp.,
Nachr.-Ersah-Kp. für Schützen-Ersah-Rgt. in Nachr. Ersah Kp. für Panz. Gren.

Die Angehörigen der vorgenannten Ersahseinheiten in den Mannschaftsdienstgraden erhalten die Bezeichnung:

»Panzergrenadier« bzw. »Panzerobergrenadier«.

In der Bezeichnung der den Panz. Gren. Ersah-Regimentern zugeteilten Regiments-Einheiten:

Ersah-Kp. für Pi.-Züge (mot),
Gesch. Ersah-Kp. (mot),
Panz. Jäger Ersah-Kp.

tritt keine Änderung ein.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 8. 42
— 25318/42 g — AHA Ia (VII).

735. Ausbildung im Ersahheer; hier: Griffe.

In sämtlichen Ausbildungsvorschriften für das Ersahheer sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) In Teil B Abschnitt e (bei H. Dv. 200/10 Abschnitt f) ist im 3. Absatz der Satz zu streichen: »Gewehr- bzw. Karabinergriffe sind in der Erweiterungsausbildung zu üben«. Dafür ist zu setzen: »Gewehr- bzw. Karabinergriffe (ohne Präsentiergriff) sind ab 3. Ausbildungswoche zu üben. Die tägliche Ausbildung in Griffen darf die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.«

- b) In Teil B Abschnitt II ist die Ziffer 2. e) mit allen Angaben zu streichen.
c) In den Ausbildungsplänen füge ab 3. Woche einschl. bei »Formale Ausbildung« hinzu: »Ausbildung in Gewehr- bzw. Karabinergriffen«.

Ch H Rüst u. BdE, 28. 8. 42
— 6102/42 — Stab Ia.

736. Ersatztruppenteile für Pferdebegleiter bei den Pferde- Transport-Kolonnen (mot).

— S. M. 1941 Nr. 318 und S. M. 1942 Nr. 91
und 619 —

Ersatztruppenteile für die Pferdebegleiter der Pferde-Transport-Kolonnen (mot) ist die Veterinär-Ersatz-Abteilung des Wehrkreises, der für die Pferde-Transport-Kolonnen (mot) ersatzgestellt ist. Die zuständige Veterinär-Ersatzabteilung und der Standort sind in das Soldbuch einzutragen.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 9. 42
— 20679/42 — AHA Ia (VII).

737. Panz. Jäg. Abt. mit einzelnen Panz. Jäg. Kp. (Sfl.).

Für die Stäbe der Panz. Jäg. Abt. (mot S) der Heeres-truppen und Inf. Divisionen des Ostheeres, die mit mindestens einer Panz. Jäg. Kp. (Sfl.) ausgestattet sind, gilt ab sofort die R. St. N. und R. A. N. 1106a vom 1. 11. 1941.

Die Panz. Jäg. Abt. der Schnellen Verbände und der Inf. Div. des Westheeres werden von dieser Neuregelung zunächst ausgenommen.

Benötigte R. St. N. und R. A. N. 1106a sind bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 8630/42 — AHA V.

738. Winterbeiblätter zu K. A. N.

Die für den Winterkrieg vorgesehene zusätzliche Ausstattung ist in Beiblättern (W) zu Kriegsausrüstungsnachweisungen festgelegt.

Es sind Beiblätter (W) gefertigt für die Einheiten der Infanteriedivisionen, Jägerdivisionen und Gebirgsdivi-sionen.

Die Beiblätter (W) gelangen in den nächsten Tagen an die Inf., Geb.-Jäger- und Sich.-Div. des Ostheeres ohne Anforderung zur Ausgabe durch die Feldvorschriften-stellen. Die Einheiten von Div. (mot) und Panz.-Div. sowie der Korps-, Armee- und Heeres-truppen erhalten auf Anforderung von den Feldvorschriftenstellen Beiblätter (W) entsprechend artähnlicher Einheiten.

Die in den Beiblättern (W) aufgeführten Geräte und Ausstattungsstücke sind Höchstzahlen für volle Winter-beweglichkeit. Nicht alle Einheiten werden voll winter-beweglich ausgestattet. Die Entscheidung hierüber treffen die Kommandobehörden. Die Beiblätter (W) sind dem-nach als Anhalt zu werten. Ein Anspruch auf Winter-ausstattung ergibt sich aus der Zustellung der Beiblätter (W) für die Truppe jedenfalls nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 8302/42 — AHA V.

739. Einkleidung und Ausrüstung von Strafgefangenen für die Feld- strafgefangenen-Abteilungen.

Die durch Feldkriegsgerichte der kämpfenden Truppe Verurteilten, bei denen der Gerichtsherr die Verbüßung der Strafe in einer Feldstrafgefangenen-Abteilung mit Bestätigung des Urteiles anordnet, sind in Ausstattung der Feldtruppe gemäß Anhang 1 Befl. Feld als Unbe-rittene ohne Waffen von der Truppe der Feldstraf-gefangenen-Abteilung zu überstellen. Wenn vorhanden, sind außerdem für den Arbeitsdienst eine felddunbrauch-bare Feldbluse und eine Tuchhose oder ein Drillanzug mitzugeben.

Geld, Wertsachen und Gepäck der Gefangenen sind nicht an die Feldstrafgefangenen-Abteilungen zu senden. Dort besteht hierfür keinerlei Aufbewahrungs-möglichkeit. Dagegen sind den Gefangenen Gegenstände des täglichen Bedarfs (Rasierlingen, Seife, Kamm usw.) zu belassen.

D. R. S., 18. 8. 42
— 551 — Gen z b V beim O. K. H./Gr Str.

740. Unerwünschte Musik.

1. Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung und Aufführung des Liedes »Drüben am Wiesenrand hocken zwei Dohlen« von Hugo Zucker-mann unerwünscht.

2. Das D. R. W. hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Aufführung sämtlicher Werke des Komponisten Hubert Sommelsheim-Pataky im Bereich der Wehrmacht für unerwünscht erklärt.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gemäß D. R. S. — 24 d 12 — Nr. 8539 AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42
— 24 d 12 — Tr Abt (III a).

741. Ergänzung der Kriegspfarrer a. K.

Zur Deckung des Bedarfs an Kriegspfarrern a. K. sind Soldaten Jahrg. 07 und älter, die im Zivilberuf ev. oder kath. Geistliche (nicht Ordensgeistliche) sind, von den Divisionen unmittelbar an D. R. S. (AHA/Ag/S) zu melden.

Die Bewerber müssen mindestens 6 Monate Front-dienst als Soldat geleistet haben, sich zum Kriegspfarrer eignen und mit ihrer Verwendung als Kriegspfarrer a. K. einverstanden sein.

Den Meldungen sind beizufügen:

- a) ein vom Truppenteil auszufüllender Vorschlag nach Anlage 1,
- b) ein vom Soldaten persönlich auszufüllender Frage-bogen nach Anlage 2.

Bereits abgelehnte Bewerber sind nicht zu melden.

D. R. S., 18. 8. 42
31 u g/m
1811/42 Gr S (I).

Anlage 1
S. 403
Anlage 2
S. 404

742. Dienstgradabzeichen an Bekleidungsstücken ohne Schulterklappen (Schulterstücken).

1. Zur Kenntlichmachung der Dienstgrade für Offiziere und Unteroffiziere an:

Winteranzügen, Schneeanzügen, Schneehemden, Windblusen, Nachtpelzen, Drillischuhsanzügen für Panzertruppen, schilfgrünen Schuhsanzügen für Geschützbedienungen der Batterien (E) und Bedienungen der 2 cm Flak, Drillischuhsanzügen für die Besatzungen der Panzerspähwagen, Flieger-schuhsanzügen für Ballondienste, Tropenhemden, Drillischjassen, Trainingsanzügen und Jacken zum Arbeitsanzug

werden besondere, auf rechteckigem schwarzem Grund gewebte und aus der Anlage ersichtliche Dienstgradabzeichen eingeführt, und zwar für:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) Generale goldgelb, | } hellgrün. |
| b) Offiziere einschl. Oberst | |
| c) Unteroffiziere | |

2. Proben der Dienstgradabzeichen werden den Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

3. Sitz der Dienstgradabzeichen: linker Oberärmel, oberer Rand 10 cm von der Armlochnaht; bei Bekleidungsstücken ohne Armlochnaht in entsprechender Höhe.

4. Es fallen weg:

- a) die bisherigen Schlaufen und Knöpfe zum Anbringen der Schulterklappen an den schilfgrünen Schuhsanzügen für Geschützbedienungen der Batterien (E) usw. sowie an den Drillischuhsanzügen für die Besatzungen der Panzerspähwagen und Tropenhemden;
- b) die Dienstgradabzeichen an Trainingsanzügen und Drillischjassen — an letzteren nur für Unteroffiziere — S. A. D. (H. Dv. 122) Abschn. A Nr. 31 bzw. Nr. 96 e (Deckbl. 123) und S. B. Bl. 1938 Teil B S. 293 Nr. 453 —.

5. Mannschaften tragen an den Bekleidungsstücken u. l. die Dienstgradabzeichen wie an feldgrauer und Drillisch-Bekleidung gemäß S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 96 e (Deckblatt 123).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 42
— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

743. Uniform und Abzeichen für Pionereinheiten.

— S. M. 42 S. 197 Nr. 355. —

1. Es tragen auf Schulterstücken (Schulterklappen):

- | | |
|---|---|
| a) Pion. Lehr-Btl. 4 ein gotisches »L«, darunter die arabische Nr. 4; | für Offiziere aus goldfarbenem, für Portepee |
| b) Pion. Lehr-Btl. für schw. Brückenbau und Pion. Lehr-Btl. z. b. V. (Minier- und Pi. Hord-Einheiten) ein gotisches »L« | unteroffiziere aus weißem Leichtmetall, sonst in der Waffenfarbe — weiß umrandet —. |

2. Waffenfarbe schwarz.

3. Beim Pionier-Lehr-Btl. für schw. Brückenbau fällt die bisherige arabische Nr. 4 auf den Schulterstücken (Schulterklappen) weg.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 42
— 2717/42 g — Abt Bkl (III a).

744. Rauchentwickler für Geschosse.

1. In Zukunft werden in der 1. Munitionsausstattung und im Nachschub geliefert:

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| 5. S. Gr. | } 50 v. S. mit RE, |
| 5. S. Gr. 38 und 38 Stg. | |
| 15 cm Gr. 19 und 19 Stg. | |
| 15 cm Gr. 36 | } 50 v. S. mit RE, |
| 15 cm R. Gr. 18 | |
| 21 cm Gr. 18 und 18 Stg. | 25 v. S. mit RE. |

2. Als Kennzeichen erhalten Granaten ohne Rauchentwickler auf dem zylindrischen Teil und Boden hinter der Geschosbezeichnung »v. R.« aufschabloniert in gleicher Schriftgröße und Farbe wie die übrigen Bezeichnungen.

3. Die in Frage kommenden Schußtafeln und Merkblätter für Munition werden durch Deckblätter entsprechend vervollständigt werden.

Ch H Rüst u. BdE, 31. 8. 42
74 c 12/14 In 4 (Mun I).
15 362/42

745. Zündhülsenreißer bei Beute- und anderen Geschützen.

Um das häufig auftretende Klemmen der Zündhülsen im Zündkanal, verursacht durch nicht genaue Maße der Zündhülsen, und Auftreten von Hülsenreißern zu vermeiden, sind die Zündhülsen möglichst unmittelbar vor Gebrauch mit Abschmierfett — nicht Öl — gleichmäßig und nicht zu stark einzufetten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 8. 42
74 c 70/90 In 4 (Mun Ib).
15 262/42

746. Hülsenauswurf bei 7,5 cm Stu. K. 40 und 7,5 cm Kw. K. 40.

Voraussetzung für einwandfreien Hülsenauswurf ist sicheres Einrasten der Klinke zum Öffnerhebel. Für die bereits bei der Truppe befindlichen 7,5 cm Stu. K. 40 und 7,5 cm Kw. K. 40 wird daher auf folgende, vom Truppenwaffenmeister durchführbare Funktionsprüfung und evtl. Nacharbeit hingewiesen.

- a) Die Nase am Öffnerhebel, welche in die Rast am Bodenstück eingreift, muß mindestens 6 mm (bis 7 mm) vorstehen.
- b) Bei geschlossenem Keil und von Hand eingezogener Klinke ist der Öffnerhebel in Öffnungsrichtung leicht anzuziehen, bis die Toleranzen an der Verriegelung überwunden sind, das Öffnen selbst aber noch nicht eingeleitet ist. In diesem Zustand Klinke freilassen und prüfen, ob sie sich leicht in die Rast am Bodenstück einlegt. Verneinendenfalls ist die Ausnehmung in diesem Raststück entsprechend nachzuarbeiten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 42
— 73 a — In 6/In 4 (S Ic).

747. 7,5 cm Gr. 38 Hl/A und Hl/B aus 7,5 cm Paß 40, Kw. K. 40, Stu. K. 40 V₀ = 450 m/sek.

Die 7,5 cm Gr. 38 Hl/A und Hl/B darf aus 7,5 cm Paß 40, 7,5 cm Kw. K. 40 und Stu. K. 40 auf Höchstkampfernterung bis zu 1 200 m verschossen werden.

Für Bekämpfung von Kampfwagen auf größere Entfernungen als 1 200 m ist die Streuung zu groß und die Wahrscheinlichkeit, Treffer zu erzielen, zu gering.

Die 7,5 cm Gr. 38 III/A und III/B ist mit der Entfernungsteilung der 7,5 cm Gr. 34 nach folgender Schießregel zu verschießen:

»Für 7,5 cm Gr. 38 III/A und III/B:

Einsatz nur bis 1 200 m.

Entfernungsteilung der 7,5 cm Gr. 34 verwenden, jedoch die Hälfte der Zielfernung zuschlagen!

Beispiel:

Zielfernung sei 600 m.

Das Ziel ist in diesem Falle anzuvisieren mit Entfernungsteilung

$$600 + \frac{600}{2} = 900 \text{ m.}$$

Diese Schießregel wird in die Schußtafeln und in die für Munition (H. Dv. 481/58 und H. Dv. 481/77) und Gerät zuständigen Merkblätter aufgenommen.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 8. 42

G 73 o
9420/42 g In 4 (Mun I E).

748. Nachbinden der Beuteltartuschen

Bei den Beuteltartuschen lockert sich durch Transporte usw. der Kartuschbeutelstoff. Hierdurch wird die Ladefähigkeit und somit eine schnelle Ladefolge teilweise behindert. Um dies zu vermeiden, müssen die Beuteltartuschen vor dem Verschießen nochmals straff nachgebunden werden.

Dieser Nachteil der Beuteltartuschen muß in Kauf genommen werden; er kann vorläufig auf eine andere Art nicht behoben werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42

74 c 50
14577/42 In 4 (Mun I b).

749. Waffenmeistergerät für Geschütze der Geräteklasse A.

1. Im Nachgang zu S. M. 1941 Nr. 631 werden ausgestattet:

a) Art. Abt. mit deutschen Geschützarten Kaliber 15 cm, Zug Feldwerfstatt (mot) und sonstige Werkstatteinheiten des Feldheeres, wenn sie diese Geschütze instand zu setzen haben, mit je einem

Halter für Zug- und Felderfeile, Kaliber 15 cm (Anf. Zeichen 34—2166 A),

b) Art. Abt. mit deutschen Geschützarten Kaliber 17 cm, Zug Feldwerfstatt (mot) und sonstige Werkstatteinheiten des Feldheeres, wenn sie diese Geschütze instand zu setzen haben, mit je einem

Halter für Zug- und Felderfeile, Kaliber 17 cm (Anf. Zeichen 34—2174 A),

c) Art. Abt. mit deutschen Geschützarten Kaliber 21 cm, Zug Feldwerfstatt (mot) und sonstige Werkstatteinheiten des Feldheeres, wenn sie diese Geschütze instand zu setzen haben, mit je einem

Halter für Zug- und Felderfeile, Kaliber 21 cm (Anf. Zeichen 34—2167 A).

2. Vorstehend genannte Halter mit federnder Führung sind von der Truppe bis auf weiteres behelfsmäßig zu verpacken. Ihre ordnungsgemäße Unterbringung in den Säcken Zusatzwaffenmeisterwerkzeug wird zur gegebenen Zeit als Formänderung bekanntgegeben werden. Bei einigen neueren Geschützarten ist im Kasten »Werkzeuge und Werkstoffe« des Sackes Zusatzwaffenmeisterwerkzeug

bereits ein Lager für die Unterbringung dieses Halters vorgesehen.

3. Die Halter für Zug- und Felderfeile werden als Päckchen versandt und sind von den Art. Abt. usw. unter Angabe ihrer Anschrift (Feldpostnummer) unmittelbar beim Heereszeugamt Kassel anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 42

— 77 d — In 4 (S I c).

750. 24 cm Gr. 40 (t) für f. 24 cm K. (t).

Die 24 cm Gr. 40 (t) werden nicht mehr ausschließlich als Einschießgeschosse, sondern hauptsächlich als Sprenggranaten mit Aufschlagzünder verschossen. Sie werden deshalb mit A. S. 23 v. (0, 15) ausgerüstet, der erst bei Bedarf in der Feuerstellung gegen den Dopp. S. S/90 St. auszuwechseln ist.

Die Schußtafel für f. 24 cm K. (t) — H. Dv. 119/633 — und das Merkblatt für die Munition der f. 24 cm K. (t) — H. Dv. 481/158 — erhalten entsprechende Hinweise.

An Zünderschläffeln sind zusätzlich erforderlich je Rohr:

1 Stellschlüssel für A. S. 23,

1 Stellschlüssel für Dopp. S. S/90,

1 Zünderschläffel für A. S. 23 und St. S. S/30.

Sie sind bei der zuständigen Feldzeugdienststelle anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 42

73 o
14562/42 In 4 (Mun I E).

751. Einführung des Flammenwerfers 41 mit Zubehör.

Es werden hiermit eingeführt:

1. Benennung:	Flammenwerfer 41
Abgekürzte Benennung:	Jm. W. 41
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	4
Anlage zur A. N. (Heer):	P 119
Anforderungszeichen:	4 — 1014 P
Gewicht:	15 kg, mit Füllung 22 kg
Gerät-Nr.:	4 — 1014

Der Jm. W. 41 tritt an Stelle des fl. Jm. W. (Anf. Zeich. P 11) und dient als Nahkampfwaffe; er bringt gegenüber dem fl. Jm. W. eine Gewichtsverminderung von etwa 17 kg.

2. Benennung:	Kasten Flammenwerfer 41
Abgekürzte Benennung:	Kast. Jm. W. 41
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	4
Anlage zur A. N. (Heer):	P 120
Anforderungszeichen:	4 — 1015 P
Gewicht:	185 kg, mit Füllung 240 kg
Gerät-Nr.:	4 — 1015

Der Kasten Jm. W. 41 dient zur Aufnahme von 2 Jm. W. 41 mit je 3 Ersatzbehältern und den Zubehör- und Vorratsachen für 2 Geräte. Er ersetzt in Verbindung mit dem Pionier-Handkarren

(Pf. 22) den bisherigen *Jm. W.-Füllwg.* (Pf. 21) (Anf. Zeich. P 516).

3. Benennung: *Satz Füllgerät Jm. W. 41*
 Abgefürzte Benennung: *Satz Füllger. Jm. W. 41*
 Gerätklasse: *P*
 Stoffgliederungsziffer: *4*
 Anlage zur A. N. (Heer): *P 121*
 Anforderungszeichen: *4 — 1016 P*
 Gewicht: *700 kg, mit Füllung 1600 kg*
 Gerät-Nr.: *4 — 1016*

Vorschrift: Vorläufige Beschreibung und Bedienungsanleitung für *Jm. W. 41 — D 546/2 —*.
 Ausstattung siehe nachstehende Anlage.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 8. 42
 — V 105 b — In 5 (III b).

752. Einführung

des Pionierhandkarren (Pf. 22) und des Satzes Zubehör und Vorratsachen für ein Pf. 22.

Es werden hiermit eingeführt:

1. Benennung: *Pionierhandkarren (Pf. 22)*
 Abgefürzte Benennung: *Pi. Hb. Karr. (Pf. 22)*

Gerätklasse: *P*
 Stoffgliederungsziffer: *20*
 Anforderungszeichen: *20 — 4568 P*
 Anlage zur A. N. (Heer): *P 745*
 Gewicht: *85 kg*
 Gerät-Nr.: *20 — 4568*

2. Benennung: *Zubehör- und Vorratsachen, Satz für ein Pf. 22*

Abgefürzte Benennung: *Z. u. V. Sach., Satz für ein Pf. 22*
 Gerätklasse: *P*
 Stoffgliederungsziffer: *20*
 Anforderungszeichen: *20 — 4568 P 90*
 Anlage zur A. N. (Heer): *P 794*
 Gewicht: *3,3 kg*

Der *Pi.-Handkarren* dient zur Aufnahme des Kastens *Jm. W. 41* mit Inhalt; außerdem ist er zur Beförderung von Spreng- und Zündmitteln, Munition sowie von Kleingerät aller Art bis zum Gewicht von 300 kg im vorderen Kampfgebiete vorgesehen.

Gerätdescription und Bedienungsanleitung D 569 wird aufgestellt. Ausstattung siehe nachstehend.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 8. 42
 — 80 1/4 — In 5 (III b).

Ausstattung.

Gerätbenennung	Art-Nr.													Bemerkungen
	711a	711b	711c	711d	712	714	721	723	741	742	743b	743c	746	
Pionierhandkarren	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	
Zub. u. Vorr. Sach., Satz für ein Pf. 22	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung durch Fz In. Reihenfolge ist durch Gen St d H festgelegt, der ebenfalls über den Verbleib der bisherigen Flammenwerfer-Ausstattung entscheidet. Die A. N. sind nur in Blei zu ergänzen. Bis zum Erscheinen der P-Anlagen gilt die D 546/2 als Unterlage.

753. Haft-Hohlladungen.

Im »Merksblatt für das Verwenden und Bedienen von Haft-Hohlladungen 3 kg« (Haft-H.—3) vom 15. 4. 42, Anhang 2 zu H. Dv. g. 1 S. 20 lfd. Nr. 4, ist in Ziffer 10 1. Zeile hinter »Magnetens« zu setzen:

»(möglichst zwei nach oben, einer nach unten)«.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen.

Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 42
 34 d 16/4 b
 939/42 g. In 5 (I a 3).

754. Rohrbremse für 7,5 cm und 8,8 cm Kw. K.

Einbauvorschrift für Simmerringe.

1. Sitzfläche des Simmerrings in der Grundbuchse muß vollkommen glatt und sauber sein.

Vor dem Einbau der Simmerringe müssen etwa vorhandene Korrosionen oder Rost an der Sitzfläche des Simmerrings in der Grundbuchse entfernt werden.

2. Beim Einbau der Simmerringe in die Grundbuchse (Bild 4) ist wie folgt zu verfahren:

Nach Einlegen des Zwischenringes Simmerring lose in den konisch ausgeführten Teil der Grundbuchse einlegen und Stützring auf Rücken des Simmerrings auflegen. Dann Simmerring durch Anziehen der Verschrau-

bung über den eingelegten Panzerkohlerring in den Sitz der Grundbuchse einpressen. Hierbei besonders darauf achten, daß Simmerring nicht verformt wird. Verschraubung bis zur Anlage des Stützringes auf entsprechendem Bund in der Grundbuchse anziehen und sichern.

3. Einbau der Nutringmanschette siehe Abschnitt C (D 202).

4. Beim Aufsetzen der zusammengebauten Stopfbuchse auf die Kolbenstange besonders darauf achten, daß Rippen der Nutringmanschette und des Simmerrings nicht beschädigt werden. Hierzu erst Einbauhülse (zum Zusatzwaffenmeisterwerkzeug gehörig), die an einem Ende konisch eingezogen ist, von der Nutringmanschettenseite her in die Grundbuchse einführen, dann Stopfbuchse mit Einbauhülse auf das Ende der Kolbenstange aufsetzen und Stopfbuchse über die Einbauhülse auf den glatten zylindrischen Teil der Kolbenstange schieben. Einbauhülse vom Ende der Kolbenstange wieder abnehmen.

5. Auswechseln des Simmerrings

a) bei ausgeschraubter Stopfbuchse, erforderlich, wenn Bremsflüssigkeit sowohl beim Schuß (mit in der Rohrbremse auftretendem Druck) wie auch in der Ruhe (druckloser Zustand in der Rohrbremse) verlorengeht:

Verschraubung lösen und Panzerkohlerring sowie Stützring aus der Grundbuchse herausnehmen. Dann Nutringmanschette ausbauen und Simmerring mittels Dorne durch die in der Bodenfläche des Nutringmanschettensitzes befindlichen 4 Löcher heraus schlagen.

Einbau des neuen Simmerrings sowie der Stopfbuchse wie unter 2. bis 4.

b) bei nicht ausgebaute Stopfbuchse, unter Belassung der Rohrbremse im Gerät erforderlich, wenn Bremsflüssigkeit nur in der Ruhe (druckloser Zustand in der Rohrbremse) verlorengeht:

Rohr zurückziehen und Kolbenstange aus der Rohrbremse etwas herausziehen.

Verschraubung in der Grundbuchse lösen. Panzerkohlerring und Stützring mittels in die Stirnflächen eingeschraubter Ausbauschrauben M 3 (zum Zusatzwaffenmeisterwerkzeug gehörig) herausziehen. Den jetzt freiliegenden Simmerring mittels Stahl-drahtzaken (Zusatzwaffenmeisterwerkzeug) herausreißen. Dazu Stahldrahtzaken durch den schräg verlaufenden Steg des Simmerrings (zwischen Dichtlippe und Rückenfläche) durchstoßen und hinter den im Rücken einwulkanisierten Stahlwinkelring fassen. (Simmerring wird bei diesem Ausbau vollkommen zerstört.) Bei diesem Ausbau besonders darauf achten, daß keine Längsriefen oder Kratzer auf der Kolbenstange entstehen.

Beim Einbau des neuen Simmerrings diesen über die Einbauhülse auf den glatten zylindrischen Teil der Kolbenstange aufziehen und in die Grundbuchse einlegen. Weiterer Einbau wie unter 2.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 42

72/21
4827/42 Ag K/In 6 (WuG).

755. Decknammentafel für die Versorgung Nr. 3.

Ausgabe Mai 1942, Kennwort »Birchuh«, tritt am 1. August 1942 in Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42

89
9284/42 In 7 (I c 1).

756. Taschenbehälter für Waffententgiftungsmittel.

Die künftig zur Ausgabe gelangenden Taschenbehälter mit Waffententgiftungsmitteln haben statt der Sprigbüse einen Verschlussstopfen, der an Stelle der Bohrung einen seitlichen Schütz am Gewinde hat. Hierdurch wird eine bessere Dichtigkeit des Verschlusses erreicht.

Für den Gebrauch des Taschenbehälters sind folgende Handgriffe notwendig:

Öffnen:

Nach Abschrauben der Verschlusskappe Drehen des Verschlussstopfens etwa zwei Umdrehungen nach links, dann Behälter mit Verschluss nach unten halten, durch Drücken auf die beiden ebenen Seitenflächen Waffententgiftungsmittel tropfenweise entnehmen.

Verschließen:

Verschlussstopfen mit der Hand festschrauben, Verschluss-teile mit Lappen trocken wischen, Verschlusskappe aufschrauben, nur ganz leicht.

H. Dv. 395/11 b Nr. 34 ist mit einem handschriftlichen Vermerk zu versehen. Deckblatt wird nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42

83 a 17
5919/42 In 9 (V b).

757. Filtereinsätze.

— S. M. 1942 Nr. 658 —

Ziffer 1 des Bez.-Erlasses gilt sinngemäß auch für die an die Gefolgschaften des Heeres ausgegebenen Filtereinsätze deutscher Fertigung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 8. 42

B 83
6448/42 In 9 (Vb).

758. Leistungsprüfer (Ohmmeter) für 15 cm Nb. W. 41.

Die nach Anlage Ch 229 zum Satz Zubehör- u. Vorratsachen für eine Batt. 15 cm Nb. W. 41 gehörenden 2 Leistungsprüfer (Ohmmeter) werden künftig nicht mehr mitgeliefert.

Entgegen der Gerätebeschreibung D 1108, Seite 42, Ziffer 18, ist daher in Zukunft die Leistungsprüfung durch den Waffenmeister mit einer Taschenlampenbatterie und einer Taschenlampenbirne durchzuführen.

Die Gerätebeschreibung D 1108 und die Anlage Ch 229 werden zunächst nicht geändert.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 42

— 82 a/b 50/54 — In 9 (IVe).

759. Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten der Landeschützenverbände an den Ersatztruppenteil.

Die Bestimmungen im Erlass S. M. 41 Nr. 718 gelten sinngemäß auch für Angehörige der Landeschützenverbände. Ein Lazarettkranker Angehöriger eines im Heimatgebiet befindlichen Landeschützenverbandes ist daher erst zum Ersatztruppenteil zu versetzen, wenn die Lazarettbehandlungsdauer 4 Wochen überschreitet oder Weiterverwendung des Soldaten infolge verminderter Kriegsbrauch-

barkeit bei seinem Landesjägerverband ausgeschlossen ist. Bei Lazarettbehandlung von weniger als 4 Wochen sind sie unmittelbar zu ihrem Landesjägerverband in Marsch zu setzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 8. 42
— 89 a/b 14 Beih — S In/Wi G (II c).

760. Versorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen in der Heimat für:

- I. den lfd. Nachschub an Waffen und Gerät,
- II. den lfd. Nachschub an Munition,
- III. Instandsetzen von Waffen und Gerät

der Einheiten des Ersatzheeres und der des Feldheeres einschl. Feldeinheiten der H im Heimatgebiet.

1. Hiermit treten außer Kraft:

- a) S. M. 1940 Nr. 1169 und Sonderdruck S. M. 1940 Blatt 27 (Versorgungsbereiche der Fz-Dienststellen — Waffen und Gerät),
- b) S. M. 1941 Nr. 21 (Versorgungsbereiche der Fz-Dienststellen — Munition),
- c) S. M. 1941 Nr. 878 (Instandsetzen von Waffen und Gerät durch Fz-Dienststellen),
- d) H. Dv. 488/2 entgegenstehende Bestimmungen im Abschnitt IV,
- e) H. Dv. 488/5 Ziffer 359 entgegenstehende Bestimmungen und Anlage 7, Ziffer 363 (Deckblatt 81).

Die Ziffern und Vorschriften sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Der Sonderdruck S. M. 1940 Blatt 27 Seite 500 Ziffer 1169 vom 21. 11. 1940 und Versorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen für Munition ist zu vernichten.

2. Die Anlage ist zu entnehmen und den Waffen- und Gerät-, Mun.-Bearbeitern zugänglich zu machen. Den W. Kdo. usw. werden weitere Abdrücke der Anlage als Vorrat für neu aufzustellende Einheiten und für in den Wehrkreisbereich verlegte Einheiten besonders übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42
— 72/89 (Vers. Best.) — Fz In (IV a).

761. Freiwillige Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit beim Feldheer.

— S. M. 1942 Nr. 175 —

Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung wird die Zuständigkeit der im Abs. 3 Buchst. a des Bezugserlasses genannten Dienststellen für die Gewährung von Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit bis zum Betrage von 1200 R. M. im Einzelfalle erweitert.

Für das Ersatzheer ist an die Stelle der im letzten Absatz des Bezugserlasses genannten Verfügung vom 7. 11. 1940 der nur an die Wehrkreisverwaltungen usw. verteilte Erlaß vom 27. 8. 1942 — B 58 a 28 B 9 (III/IV) — 6979/42 getreten.

Der Bezugserlaß ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 8. 42
— B 58 a 28 — B 9 (III/IV).

762. Wehrmachtskurs für das engl. £

Der bisher festgesetzte Wehrmachtskurs für das engl. £ = 9,60 R. M. wird gemäß deutsch-italienischer Vereinbarung mit Wirkung vom 21. 8. 1942 geändert auf 1 £ = 9,36 R. M.

D. R. W., 10. 8. 42
59 B 1 i
12821/42 WB (X a).

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 8. 42
59 a 26
7200/42 B 9 (II D 1).

763. Umwechslung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes durch Kassenstellen der deutschen Wehrmacht.

— S. M. 1942 Nr. 579. —

Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird ergänzend bekanntgegeben, daß der Berechtigungsschein zum Umtausch von Zahlungsmitteln von dem Kommandeur, Führer oder Leiter der Einheit zu vollziehen ist.

In S. M. 1942 Nr. 579 ist beim Muster zum Berechtigungsschein ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 42
— B 59 a 26 — B 9 (II D 1).

764. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A folgt am 21. 9. 42.

Teil B.

Fz Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
331	11	A. Ob. Kdo. I. 6. 42 Panz. A. Ob. Kdo. Zusätzlich: zu Quartiermeister 1 Sachbearbeiter für Pi. Gerät St. Gr. »B« Dafür entfällt bei Mitarbeiter (Seite c Zeile 21) das Gerätegebiet P S. M. 42 Ziff. 330 lfd. Nr. 563, betr. vet. Lebensmittelüberwachungsstelle, hat weiterhin Gültigkeit.
332	11 (gef.)	A. Ob. Kdo. (gef.) I. 5. 42 Die Stelle eines Richters wird in »R« umgewandelt mit der Bezeichnung Oberstkriegsgerichtsrat der Armee. Zusätzlich: zu a) Oberbefehlshaber und Chef des Generalstabes 1 Ordonnanzoffizier z. b. V. St. Gr. »K« zu Ia 1 Hilfsoffizier St. Gr. »K« 2 Schreiber St. Gr. »M« Anm.: Siehe D. R. S. Gen St d H Org. Abt. 8087/42 geh. v. 10. 8. 42. Zusätzlich zu IVc: Vet. Lebensmittelüberwachungsstelle: 1 Vet. Offizier St. Gr. »K« 1 Mann, Schreiber zugl. Laborant St. Gr. »M« Aufstellung ist für die einzelnen A. Ob. Kdo. gesondert befohlen.

Ref. Wehrmacht

Qfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
333	17 (W)	Wehrm. Vfh. Niederlande 1. 11. 41 Die Fußnote auf Seite a bezüglich Bezeichnung von Dolmetschern entfällt.
334	600	Kdr. der Nbl. Tr. 1. 5. 42 Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (Ch) Zuweisung erfolgt ohne Anforderung durch OKH/In T
335	714	le. Pl. Rp. (mot) 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 auf Seite 17 Zeile c ist in Spalte 3 an Stelle »Überstrümpfe« zu setzen: »Überhandschuhe«. (Druckfehler)
336	825 826e	Prop. Rp. (mot) 1. 3. 42 Prop. Rp. Afrika (mot) 1. 3. 42 In der K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 Bildgerät andere bei Satz für Wortberichter Anlage N 3335 in 3353 (Druckfehler)
337	936	Feldschaltabt. z. b. V. 1. 9. 41 Das als außerdem von der DRP zur Verfügung gestellte Personal steht — ohne Kfz. und unter Fortfall der Fußnoten — als Soldaten zur Verfügung von OKH Gen St d H/Chef H N W. Besetzung der Stellen nur auf dessen Befehl.
338	939	Ju. Fernschrb. Tr. (mot) 7. 7. 42 Zusätzlich: 1 Nachr. Mech. Uffz. für feste Funkstellen St. Gr. »G«
339	1304 1304 (Trop)	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot) 1. 11. 41 St. Krgs. Laz. Abt. (mot) 1. 1. 42 Die Stellengruppe eines Chirurgen der Chirurgenstaffel wird in »R« umgewandelt. Dieser erhält die Bezeichnung »Cheschirurg« und untersteht in disziplinarer und fachdienstlicher Hinsicht dem Armeearzt unmittelbar.
340	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Blafart. (mot) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 Krankenkraftwagen (Kfz. 31)
341	2009	Vfh. Rdir. 1. 3. 42 Die Stelle des Zahlmeisters entfällt, dafür zusätzlich 1 Rechnungsführer St. Gr. »M«. Die Stelle des Zahlmeisters kann — unter Fortfall des Rechnungsführers — auf besonderen Befehl beibehalten werden.
342	2027	Abw. Grn. Heer. Grn. Kdo. 15. 6. 42 Die Stelle des Ordonnanzoffiziers wird in die eines Abwehroffiziers mit der St. Gr. »K/B« umgewandelt. Zusätzlich: 1 Sachbearbeiter Abw. III Luft St. Gr. »K/B« 1 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen
343	2053	Geb. Baukp. 1. 7. 42 Zusätzlich: 4 Fahrer vom Bock St. Gr. »M« 4 Zpg. Gerätwagen, landesübl. Ersatz für Sf. I
344	2215	Jrt. Samm. St. 1. 3. 42 Jrt. Leitst. 1. 3. 42 Zusätzlich zu Gruppe Verwaltung: 1 Bekleidungsunteroffizier St. Gr. »G« 1 Schuhmacher St. Gr. »M« 1 Schneider St. Gr. »M«

Qfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
345	7251 (W)	Wehrm. Briefst. 1. 4. 41 Die Stelle des Registraturleiters ist die eines Beamten des mittleren Dienstes
346	8315	Pl. Schule I 1. 4. 41 Zusätzlich: zu a) Gruppe Führer 3 Schreiber für Bücherei St. Gr. »G« 2 Schreiber für Vorschriftenstelle St. Gr. »G«

Bei nachfolgenden Einheiten wird die Stellengruppe des Sanitätsunteroffiziers von »G« in »O« umgewandelt, bei den mit *) versehenen Einheiten nur, wenn der Verband selbstständig ist.

107, 112 a, 114, 117, 117 (Trop.), 120, 123, 125, 127, 533, 601, 607 *), 702 a, 702 c, 703, 704, 705, 706, 709, 710 a, 796, 804 *), 805, 806, 807, 809, 814, 903, 1011, 1011 a, 1012, 1012 a, 1014, 1107 *), 1107 a, 1107 c, 1157, 1182, 1200, 1202, 1205, 1207, 1208, 1216, 1217, 1218, 1219, 1222, 1223, 1817, 1818, 1820, 2051, 4705.

O. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 8566/42 — AHA V.

765. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die S. B. Verwaltung versendet:

Deckblattnummern 1833 bis 1907 vom 14. 8. 42 für die Anlagenbände A. N. (Heer), betr. die Anlagen:
J 3501, A 836, A 837, A 850, A 954, A 1001, A 1151, A 1153, A 3813, A 3825, Ch 1060, Ch 1062, P 1521, P 1720, P 2105, P 2115, P 2129, P 2137, P 2139, P 2145, P 2146, P 2148, P 2150, P 2151, P 2152, P 2154, P 2157, P 2164, P 2176, P 2178, P 2185, P 2188, P 2194, P 2354, P 3302, P 3305, P 3310, P 3311, P 3320, P 3322, P 3324, P 3328, P 3350, P 3520, P 4201, P 4202, P 4203, P 4204, P 4205, P 4215, P 4216, P 4220, P 4221, P 4222, P 4230, P 4240, P 4250, N 1111, N 2020, N 2147, N 2935, K 4563, K 4571, K 4581, K 4601, K 4611, S 1062, Hm 870, Hm 902, Hm 903, Hm 995, Hm 1440, L 575, L 605, L 661.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

766. Änderung von Druckvorschriften.

A.

»Das schwere Wurfgerät am m. gp. Zgkw.«
(O. K. S./Gen St d H/Gen d Nbl Tr b Ob. d. S. (II)
Az. 72g 10 Nr. 300/41).

Anh. 2 zur H. Dv. I a Seite 30 Ibd. Nr. 7.

Streiche in Anlage 3 auf Seite 41 — Sicherheitsbestimmungen — Ziffer 1 — den 2. Absatz und setze dafür:

»Bei Übungen ist das Zünden der Wurfkörper Spreng oder Flamme aus dem Bd. Kfz. verboten, es hat von 30 m seitwärts oder schräg rückwärts durch Benutzung eines Verbindungskabels zu er-

folgen. — Bei Verwendung von Übungsmunition können dagegen Wurfkörper übungsmäßig auch aus dem Schützen-Panzerwagen gezündet werden.»

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

D. R. S., 13. 8. 42

89
1168/42 GenStdH/Gen d Nbl Trb. Ob. d. H. (III).

B.

Merkblatt für Artillerie Nr. 27,
»Schießen mit Beobachtung aus der Luft«
— Anh. 2 zur H. Dv. 1a Seite 27 a lfd Nr. 36. —
Seite 52, Spalte Tätigkeit der Batterie (f. f. S. 18),
2. Kommando, von unten
streiche: »407— (10 250)«,
setze dafür: »414— (10 350)«.
Seite 55, 3. Spalte, letztes Kommando: »B. D. —
Batterie Feuer!« ist eine Zeile tiefer in Höhe »F« zu
rücken.
Seite 59, Spalte Funktafverkehr, 2. Zeile von unten
streiche: »k 80«,
setze dafür: »k 240«.
Spalte Funksprechverkehr, 3. Zeile von unten
streiche: »Kurz 800«,
setze dafür: »Kurz 2400«.
Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 42

34d 12

15 419/42 In 4 (Z I E).

767. Ausgabe von Deckblättern.

1. 1. Deckblattfolge (neue Dreiteilung) vom 1. 5. 42 zur
H. Dv. 1/4 Kriegssoll (Heer) an Vorschriften
— R. f. D. — Heft 4: Artillerie, Heeres-Flakartil-
lerie. o. D.
2. Deckblatt Nr. 1 vom Juli 1942 zur
H. Dv. 1a Verzeichnis der planmäßigen Heeres-
— R. f. D. — Druckvorschriften. Vom 1. 1. 42
3. Deckblatt Nr. 7 bis 11 vom Juni 1942 zur
H. Dv. Vorläufige Schußtafel für das L. G. 2
119/161 A Kp mit der Feldhaubitgranate 41.
Vorläufig Vom März 1941
— R. f. D. —
4. Deckblatt Nr. 2 vom Juni 1942 zur
H. Dv. Vorläufige Kommandotafel für das
119/161 B L. G. 2 Kp. Vom März 1941
Vorläufig
— R. f. D. —
5. Deckblatt Nr. 3 bis 8 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/291 Schußtafel für das leichte Infanterie-
— R. f. D. — geschütz 18 mit der 7,5 cm Infanterie-
granate 18 (Messingzünder).
Vom Februar 1939
6. Deckblatt Nr. 7 bis 20 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/292 Schußtafel für das leichte Infanterie-
— R. f. D. — geschütz 18 und das leichte Gebirgs-
Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm
Infanteriegranate 18 (Leichtmetall-
zünder). Vom September 1938
7. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Juli 1942 zur
H. Dv. 119/407 Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig 10,5 cm Kanone 13 (p) mit der
— R. f. D. — 10,5 cm Stahlgranate 14 (p)
vom Juni 1940.
8. Deckblatt Nr. 1 bis 4 vom August 1942 zur
Deckblatt Nr. 5 bis 7 H. Dv. 119/535 Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig 15,5 cm Kanone 425 (f) — frz L
— R. f. D. — 18 S — und die 15,5 cm Kanone
422 (f) — frz L 77/14 S — usw.
Vom Februar 1942

9. Deckblatt Nr. 4 bis 9 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/641 Schußtafel für die lange Bruno-
— R. f. D. — Kanone (Eisenbahn) und die schwere
Bruno-Kanone (Eisenbahn) mit der
28 cm Sprenggranate L/4,4 m. Bdz.
u. Rj. (mit Haube) umg. und der
28 cm Sprenggranate L/4,4 m. Bdz.
u. Rj. (mit Haube).
Vom Dezember 1939
10. Deckblatt Nr. 4 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/922 Vorläufige Schußtafel für das schwere
Vorläufig Wurfgerät 40 mit dem 28 cm Wurf-
— R. f. D. — körper (Spr) und dem 32 cm Wurf-
körper MF150 mit Dgl. Treibfähen.
Vom Mai 1941.
11. Deckblatt Nr. 1 vom August 1942 zur
H. Dv. 119/943 Vorläufige Schußtafel für den 5 cm
Vorläufig Granatwerfer 205/3 (r) — russ 40 —
— R. f. D. — mit der 5 cm Wurfgranate 206 (r)
— russ O — 822 — usw.
Vom Juli 1942.
12. Deckblatt Nr. 8 bis 20 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 119/963 Vorläufige Schußtafel für den 10 cm
Vorläufig Nebelwerfer 40 mit der 10 cm Wurf-
— R. f. D. — granate 40 mit Hülse und der 10 cm
Wurfgranate 40 Nebel mit Hülse usw.
Vom April 1941.
13. Merkblatt Ausbildung am le. Geb. J. G. und Ver-
wendung von Infanteriegeschützen im
Gebirge vom 19. 4. 42 zur
H. Dv. 130/4a Ausbildungsvorschrift für die In-
fanterie (N. B. J.) Heft 4a: Die
Infanterie-Geschützkompanie.
Vom 16. 3. 41.
14. Deckblatt Nr. 1 bis 11 vom Juli 1942 zur
H. Dv. 319/1 Entwurf Behelfsmäßiges Bauen im
Kriege, Teil I, Unterkunft.
Vom 1941.
15. Deckblatt Nr. 4 bis 20 vom Juni 1942 zur
H. Dv. 380/1 2 cm Flak 38, Teil 1, 2 cm Flak 38.
(M. Dv. Waffe, Beschreibung, Wirkungsweise
Nr. 931/1 und Behandeln. Vom 22. 2. 40.
L. Dv. 665/1)
— R. f. D. —
16. Deckblatt Nr. 5 bis 7 vom Juli 1942 zur
L. Dv. 4/1 Schießvorschrift für die Luftwaffe,
Teil 1: Schießvorschrift für Gewehr
(Karabiner), leichtes Maschinen-
gewehr, Pistole und Maschinen-
pistole. Vom 1. 6. 40.
17. Deckblatt Nr. 13 bis 24 vom Juli 1942 zur
L. Dv. 440/1 2 cm Flak 30-Waffe Beschreibung,
Wirkungsweise und Behandeln.
Vom November 1937.
18. Deckblatt Nr. 29 bis 47 vom Juni 1942 zur
L. Dv. 477 Vorschrift für das Fertigen der
— R. f. D. — 10,5 cm Sprgr. Patr. L/4,4 als
Brisanz- und Übungsmunition.
Vom 1. 11. 37.
19. Deckblatt Nr. 1 bis 8 vom Juli 1942 zur
D (Luft) 1451 Einzelausbildung am französischen
— R. f. D. — Kommandogerät »Aufiere« Modell
1932 und Modell 1932/39 (Entwurf).
Vom September 1941.
20. Deckblatt Nr. 2 vom Juli 1942 zum
Merkblatt Nr. 2 Das Luftbild im Dienst der Luft-
— R. f. D. — waffe. Vom 26. 8. 38.
21. Deckblatt Nr. 2 vom Juli 1942 zum
Merkblatt Nr. 3 Das Luftbild im Dienst des Heeres.
— R. f. D. — Vom 27. 7. 38.

22. Deckblatt Nr. 1 vom Juli 1942 zu den Richtlinien für den Erkennungsdienst und Verständigungsdienst zwischen Truppenteilen am Boden und fliegenden Verbänden. — M. f. D. — Vom 20. 2. 42.

23. Nachträge von (1942) zum Sammelheft Weltanschauliche Erziehung und geistige Betreuung im Heere. Vom 1. 10. 41.

Die Deckblätter bzw. das Merkblatt zu lfd. Nr. 1 bis 21 sind in der H. Dv. 1 a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Das Deckblatt bzw. die Nachträge zu lfd. Nr. 22 und 23 sind im Anh. 2 zur H. Dv. 1 a auf S. 18 lfd. Nr. 11 bzw. S. 20 lfd. Nr. 2 in der 3. Längsspalte nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 3, 4, 7, 8, 9 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
 - a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
 - a) von den Stäben bei den stellv. Generalkommandos,
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heereszeugamt Spandau.

Die Deckblätter, das Merkblatt sowie die Nachträge zu lfd. Nr. 2, 5, 6, 10 bis 15 und 23 sind vom Feld- bzw. Ersatzheer gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« Nr. 10 000/41 AHA V/H Dv (VI) vom 1. 1. 1942 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt.) bzw. Wehrkreis-kommandos (W. Kdos.) — WSt. —, denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 16 bis 22 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

768. Anrechnung von Urlaub auf Grund truppenärztlichen Gutachtens oder im Anschluß an die Lazarettbehandlung.

1. Zu S. M. 42 Nr. 629

Füge zwischen den Altzeichen des D. R. W. und denen des D. R. S. ein:

»Zusätze des D. R. S.

Zu 2: Der im Anschluß an eine Lazarettbehandlung infolge Verwundung oder langwieriger Erkrankung gewährte Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit er die Dauer von 14 Tagen überschreitet.

Beispiele:

Ein Soldat erhält im Anschluß an die Lazarettbehandlung einen Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit:

- a) von 14 Tagen. Dieser Urlaub ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.
- b) von 21 Tagen. Von diesem Urlaub sind 7 Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

c) von 28 Tagen. Von diesem Urlaub sind 14 Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen.»

2. Zu S. B. Bl. 42 (B) Nr. 219

Füge hinter Ziffer 2, 1. Absatz an:

»Dieser Urlaub ist auf den zuständigen Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn er im ursächlichen Zusammenhang mit der Krankheit (Lazarettbehandlung) steht.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 42
— 31 d — Tr Abt (Id).

769. Berichtigungen.

I.

Die Verfügung S. M. 1942 Nr. 49 Abs. 2 ist folgendermaßen zu ändern:

»Im Falle von Strafverfolgung wegen Nichtbefolgung der Gestellungspflicht oder Fahnenflucht und damit zusammenhängender Vergehen, wie heimlicher Grenzüberschreitung oder Aneignung militärischer Ausrüstungsstücke, ist zur Erwirkung der Einreisegenehmigung dem Wehrbezirkskommando Junsbruck von dem Truppenteil bzw. der Dienststelle zusammen mit dem Antrag auf Einholung der Einreisegenehmigung, eine Bescheinigung zu übersenden, aus der hervorgeht:

- a) Name, Geburtsdatum und Ort der Wehrmachtangehörigen,
- b) daß der Wehrmachtangehörige im Wehrdienst steht oder nach dem 1. 9. 1939 gestanden hat,
- c) Options-Nummer (wenn bekannt),
- d) Art und Zeitpunkt des Vergehens und der Strafverfolgung (wenn bekannt),
- e) Angabe des verurteilenden Gerichts und dessen Sitz (wenn bekannt).«

D. R. S., 19. 8. 42

— 4044/42 — Gen St d H/Att Abt (Za).

II.

— S. M. 1942 Nr. 630. —

Streiche 1 b vorletzter Absatz die Worte:

»ehemaligen neu-russischen Grenze von 1940.«

und setze dafür:

»russischen Grenze vor Inbesitznahme der baltischen Staaten.«

Zusatz:

Bereits nach der alten Fassung vorgenommene Berichtigungen sind unzulässig und aufzuheben!

D. R. S., 17. 8. 42

— 29 e/Ostmed. — PA/P Z/V b I. St.

III.

In den S. M. 1942 S. 311 Nr. 611 streiche bei »Karteimittel für Lehrgangsteilnehmer« den letzten Absatz und setze dafür:

»Die zu den Lehrgängen bei der Heeresnachrichtenschule kommandierten Lehrgangsteilnehmer sind von den abstellenden Dienststellen zu einem Kommando zusammenzufassen. Für dieses Kommando ist ein Kommandoführer zu bestimmen, dem die Karteimittel (Überweisungspapiere) verschlossen für alle kommandierten Teilnehmer mitzugeben sind. Bei Einzelüberweisungen vom Ersatzheer zum Feldheer oder Feldheer zur SMZ sind die Bestimmungen der H. Dv. 75 zu beachten.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42

36 ee

6721/42 II. Ang. In 7 (I c).

M u s t e r.

Anlage 1
zu Nr. 717.

Antrag
auf Verleihung des Krimschildes.

Efd. Nr.	N a m e	Vorname	Dienstgrad	Truppenteil	Erläuterung der Teil- nahme unter Angabe von Zeit und Ort	Vermerk über die Verleihung und Aushändigung

M u s t e r.

Anlage 2
zu Nr. 717.

Besitzzeugnis.

Im Namen des Führers

wurde dem
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Familienname)

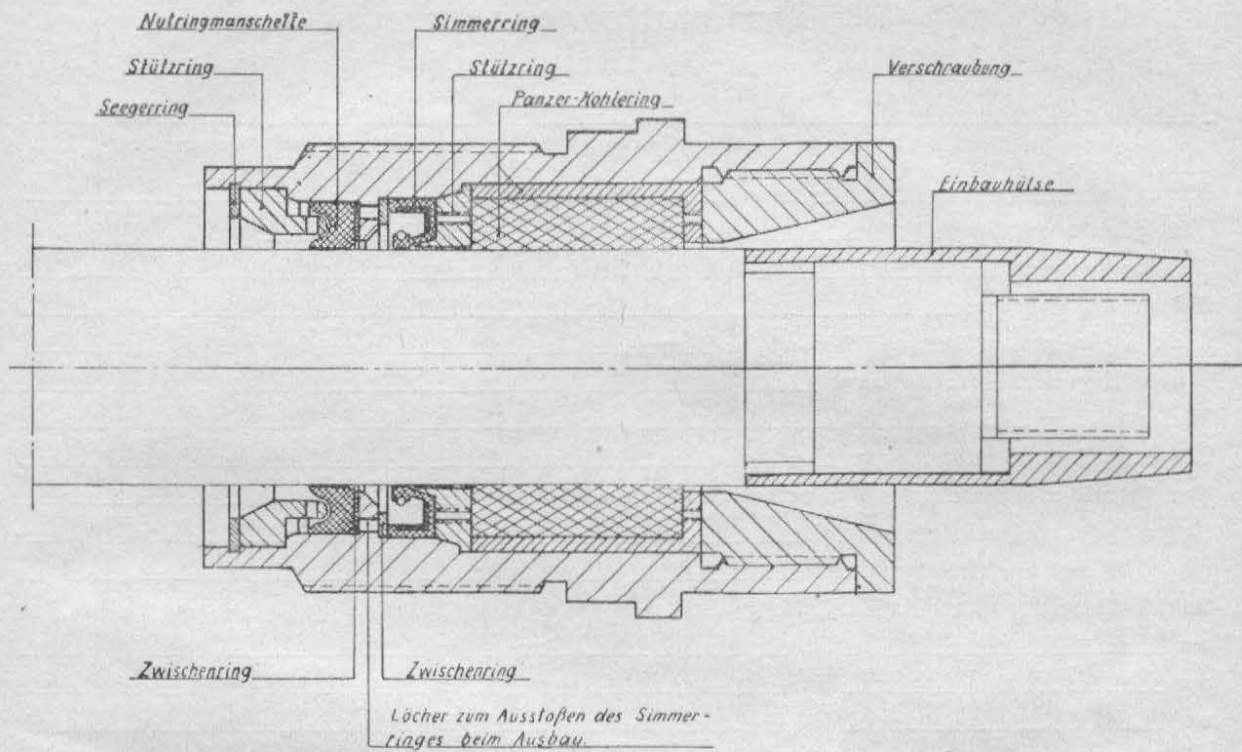
.....
(Truppenteil)

der Krimschild verliehen.

.....
(Ort und Datum)

(Dienststempel)

v. M a n s t e i n
Generalfeldmarschall



Stopfbuchse zur Rohrbremse mit Nutringmanschette und Simmerring.

Vorschlag

Familien- name	Vor- name	Geburts- tag	Amts- bezeichnung im Zivilberuf	Zuständiger Wohnsitz (genaue Anschrift)	Wehrdienst- verhältnis a) Dienstgrad b) derzeitige Ver- wendung c) bei (Truppenteil) d) zuständiger Erf.- Truppenteil und stellv. Gen.-Rdo.	Kurze Äußerung über die Eignung zum Kriegspfarter	
						des Diöz.-Vor- gefehten nach charakterlicher und soldatischer Haltung	des für die Einheit des Bewerbers zuständigen Kriegspfarers
1	2	3	4	5	6	7	8

a) Evangelisch

--	--	--	--	--	--	--	--

b) Katholisch

--	--	--	--	--	--	--	--

Personalfragebogen

.....
 (Name) (Vorname) (gegebenenfalls Geburtsnamen)

Geboren am in Kreis

ledig, verh., gesch., verw.? Kinder? Rel.?

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Wohnort und Wohnung:

a) im Haushalt der Eltern oder Verwandten:

b) möbliert oder eigene Wohnung:

Schulausbildung:

Tätigkeit nach der Schulausbildung:

Ev.: Zu welcher a) Landeskirche, b) zu welchem Konsistorium gehörig?

Kath.: a) Zu welcher Diözese gehörig?

b) Sind Sie Ordensgeistlicher?

Aufenthaltssorte und -zeiten seit 1. 1. 1934:

von bis in

von bis in

von bis in

von bis in

von bis in

von bis in

Wehrdienstverhältnis (Dienstgrad):

früher (alte Wehrmacht usw.) von bis

jetzt von bis

a) Ersatzheer von bis

b) Feldheer von bis

c) zuständiges Wehrbezirkskommando:

d) Wehrnummer:

Mitglied der NSDAP. seit? Nr.

Zugehörigkeit zu Freimaurer- usw. Logen von bis

als

Sind Sie gerichtlich bestraft oder aus der NSDAP. ausgeschlossen?

Schwebt gegen Sie ein gerichtliches Ermittlungsverfahren?

Name a) des Vaters: b) der Mutter:, geborene

Geburtsname und Vorname der Ehefrau:

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich versichere insbesondere, daß mir nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen können, daß ich von jüdischen Eltern oder Großeltern abstamme. Diese Versicherung gilt auch bezüglich der arischen Abstammung meiner Ehefrau.

Mir ist bekannt, daß ich sofortige Entlassung zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte.

Mit meiner Verwendung als Kriegspfarrer a. R. bin ich einverstanden.

Jede Änderung meiner Anschrift werde ich unmittelbar dem D. R. S. (AHA/Ag/S) melden.

....., den

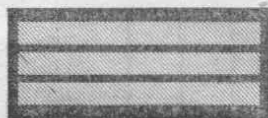
(Unterschrift, Dienstgrad und Truppenteil)



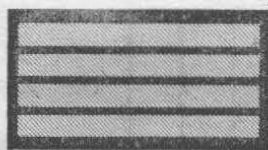
Unteroffizier



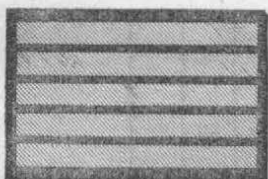
Unterfeldwebel



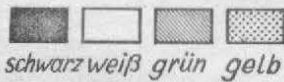
Feldwebel



Oberfeldwebel



Stabsfeldwebel



schwarz weiß grün gelb



Leutnant



Oberleutnant



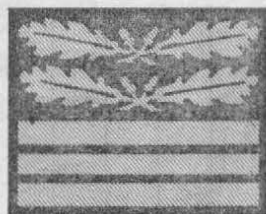
Hauptmann



Major



Oberstleutnant



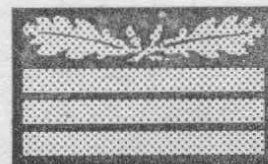
Oberst



Generalmajor



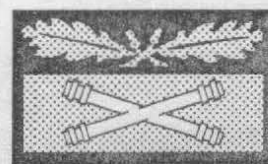
Generalleutnant



General d. Inf. ect.



Generaloberst



*General-
feldmarschall*

Ausstattung.

Gerätbenennung	Art-Nr.													Bemerkungen
	711a	711b	711c	711d	712	714	721	723	741	742	743b	743c	746	
Flammenwerfer 41	6	6	6	6	6	6	6	6	2	2	2	2	2	1) Nur für dauernd selbständig auftretende Pi. Rp. b und d. Umfang der Säge nach Verlademöglichkeit. 2) Diese Säge treten an Stelle der bisherigen Flammenwerfer-Betriebsstoffsäge. Vorhandenes Gerät rechnet an. 3) Jedoch nicht bei dauernd selbständig auftretenden Pi. Rp. b und d.
Kasten Flammenwerfer 41	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	
Säge Füllgerät Jm. W. 41	—	1 ¹⁾	—	1 ¹⁾	—	—	—	—	1	1	1	1	1	
Säge für einen Kasten Jm. W. 41 ²⁾	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	
bestehend aus:														
60 l Flammöl														
10 Glühköpfen														
20 Leuchtstiftbatterien Nr. 218 (o)														
720 l Stickstoff														
100 l Wasserstoff														
1 l Benzol														
Säge für ein Füllgerät Jm. W. 41 ²⁾	—	1 ¹⁾	—	1 ¹⁾	—	—	—	—	1	1	1	1	1	
bestehend aus:														
800 l Flammöl														
100 Glühköpfen														
100 Leuchtstiftbatterien Nr. 218 (o)														
12 000 l Stickstoff														
3 000 l Wasserstoff (wenn 40 l Glasche vorhanden, 2 000 l)														
Nach Eintreffen des neuen Geräts können zur Entlastung der Fahrzeuge fortfallen:														
gr. oder kl. Drucklusterzeuger	1	1 ²⁾	—	1 ²⁾	1	1	1	1	1	—	—	—	1	
Säge Bohrgerät für Drucklusterzeuger	1	1 ²⁾	—	1 ²⁾	1	1	1	1	1	2	—	—	1	
T-Minen	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	30	30	50	
K-Rollen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	—	
Erfahrungsgemäß nicht häufig benötigtes Gerät kann wegfallen bei	—	+	+	+	—	—	—	—	—	—	+	+	—	

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung durch Fz In. Reihenfolge ist durch GenSt dH festgelegt, der ebenfalls über den Verbleib der bisherigen Flammenwerfer-Ausstattung entscheidet. Die R. A. N. sind nur in Wei zu ergänzen. Bis zum Erscheinen der P-Anlagen gilt die D 546/2 als Unterlage.